

# Landeskirchliches Amtsblatt

## der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig

Wolfenbüttel, den 15. Januar 1995

### Inhalt

	Seite
Bekanntmachung zur Änderung des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands	2
Bekanntmachung der Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Gesamtausschüsse der Mitarbeitervertretungen	3
Kirchengesetz zur Änderung der Kirchengemeindeordnung und der Propsteiordnung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig Vom 26. November 1994	4
Kirchengesetz über den Haushaltsplan der Landeskirche für das Haushaltsjahr 1995 und für das Haushaltsjahr 1996 Vom 26. November 1994	5
Kirchengesetz zur 1. Änderung des Kirchengesetzes über die Verteilung der Landeskirchensteuer (Kirchensteuerverteilungsgesetz) vom 2. Dezember 1989 — Vom 26. November 1994	7
Achtes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenbeamten-Besoldungsgesetzes — KBBVG — Vom 26. November 1994	7
Kirchenverordnung zur Änderung der Kirchenverordnung zur Durchführung der Haushaltsordnung für kirchliche Körperschaften (DB KonfHOK) vom 15. März 1990 (Amtsbl. 1990 S. 125), zuletzt geändert am 15. Oktober 1991 (Amtsbl. 1991 S. 91) Vom 12. Dezember 1994	7
Bekanntmachung der Erhöhung der Bezüge aus öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen in der Landeskirche	8
Neufassung der Bekanntmachung des Landeskirchenamtes betreffend Regelungen für das Friedhofswesen Vom 4. Oktober 1994	10
Bekanntmachung der Neufassung der Muster-Friedhofsordnung und der Muster-Friedhofsgebührenordnung Vom 4. Oktober 1994	10
Namengebung für Kirchengemeinden	20
Kirchensiegel	20
Berichtigung der Bekanntmachung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift für die Ausbildung der Vikarinnen und Vikare	21
Berichtigung der 7. Kirchenverordnung zur Änderung der Kirchenverordnung zur Anwendung des Kirchensteuerverteilungsgesetzes in der Neufassung vom 2. Juli 1991 (Amtsbl. 1991 S. 61) vom 5. September 1994	21
Ausschreibung von Pfarrstellen und anderen Stellen	21
Besetzung von Pfarrstellen und anderen Stellen	22
Personalnachrichten	22

**Bekanntmachung  
zur Änderung des Pfarrergesetzes der Vereinigten  
Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands**

Das Kirchengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Änderung des Pfarrergesetzes vom 6. November 1993 ist im Amtsblatt der VELKD Band VI S. 212 bekanntgemacht und wird hiermit zur Kenntnis gegeben.

Das Pfarrergesetz in der Fassung vom 4. April 1989, das zuvor durch das Kirchengesetz vom 16. Oktober 1990 (Amtsbl. 1991 S. 30) geändert worden ist, ist im Landeskirchlichen Amtsblatt 1990 S. 11 abgedruckt.

Wolfenbüttel, den 14. November 1994

**Landeskirchenamt  
Niemann**

**Kirchengesetz der Vereinigten Evangelisch-  
Lutherischen Kirche Deutschlands  
zur Änderung des Pfarrergesetzes.**

**Vom 6. November 1993**

Generalsynode und Bischofskonferenz haben das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Artikel I**

Das Kirchengesetz zur Regelung des Dienstes von Pfarrern und Pfarrerinnen in der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (Pfarrergesetz — PFG) in der Fassung vom 4. April 1989 (ABl. Bd. VI S. 82), geändert durch das Kirchengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Änderung des Pfarrergesetzes vom 16. Oktober 1990 (ABl. Bd. VI S. 136), wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

a) Der einzige Satz wird Satz 1.

b) Es werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Gibt der Ordinierte die Ordinationsurkunde trotz Aufforderung nicht zurück, so wird sie in geeigneter Weise für ungültig erklärt. Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.“

2. In § 28 Abs. 1 werden die Worte „oder entmündigt war“ gestrichen.

3. In § 50 erhält Satz 2 Halbsatz 2 folgende Fassung:

„das gleiche gilt für sonstige Geschenke, die das örtlich herkömmliche Maß überschreiten, sowie für letztwillige Zuwendungen.“

4. In § 56 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Pflegschaft oder“ durch die Worte „Betreuung oder Pflegschaft sowie einer“ ersetzt.

5. § 72 erhält folgende Fassung:

„§ 72

(1) Der Pfarrer erhält Erziehungsurlaub entsprechend den für die Kirchenbeamten geltenden Bestimmungen nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5.

(2) Der Pfarrer behält die ihm übertragene Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe nur dann, wenn er Erziehungsurlaub für nicht länger als 18 Monate in Anspruch nimmt. Eine Verlängerung des zunächst beantragten Erziehungsurlaubs von nicht mehr als 18 Monaten innerhalb der 18-Monats-Frist muß spätestens bis zum Ablauf von 12 Monaten nach Antritt des Erziehungsurlaubs beantragt werden. Wird Erziehungsurlaub beantragt, der über den Zeitraum von 18 Monaten hinausgeht, verliert der Pfarrer die ihm übertragene Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe zum Zeitpunkt des Antritts des Erziehungsurlaubs. Beantragt der Pfarrer nach Satz 2 eine Verlängerung des Erziehungsurlaubs, der insgesamt über die Zeit von 18 Monaten hinausgeht, verliert er die ihm übertragene Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe mit Ablauf des Monats, in dem der ursprünglich genehmigte Erziehungsurlaub geendet hätte.

(3) Die Gliedkirchen können je für ihren Bereich durch Kirchengesetz von Absatz 2 Sätze 2 bis 4 abweichende Regelungen treffen.

(4) Die Gliedkirchen können je für ihren Bereich regeln, wie die Kirchengemeinden und Träger allgemeinkirchlicher Aufgaben vor der Entscheidung über den Antrag auf Erziehungsurlaub zu beteiligen sind.

(5) Behält der Pfarrer die Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe nicht, so gilt § 92 Abs. 2 entsprechend.“

6. In § 99 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Der in den Wartestand versetzte Pfarrer ist verpflichtet, an Fortbildungsveranstaltungen der Vereinigten Kirche und ihrer Gliedkirchen teilzunehmen. Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und die Gliedkirchen je für ihren Bereich.“

7. In § 105 Abs. 3 Satz 1 werden das Wort „gesetzlicher“ und die Worte „oder Pfleger“ gestrichen.

8. In § 119 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Gliedkirchen können hinsichtlich des Höchstzeitraumes für den Fall abweichende Regelungen treffen, daß der Pfarrer Inhaber einer Pfarrstelle werden soll.“

b) In Absatz 3 wird die Jahreszahl „1993“ durch die Jahreszahl „1995“ ersetzt.

9. Die Anlage (Ordnung für die Schlichtungsstelle) wird wie folgt geändert:

a) In § 3 Satz 1 werden nach dem Wort „gebunden“ die Worte „und zur Verschwiegenheit verpflichtet“ eingefügt.

b) § 5 Satz 2 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Beistand muß einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören und zu kirchlichen Ämtern wählbar sein;“

**Artikel II  
Inkrafttreten**

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.

(2) Das Lutherische Kirchenamt wird ermächtigt, das Pfarrergesetz in Angleichung an die Neufassung des Disziplinalgesetzes redaktionell zu überarbeiten und neu bekanntzumachen.

Unter Bezugnahme auf die Beschlüsse der 8. General-synode und der Bischofskonferenz vom 19. Oktober 1993 vollzogen.

Hannover, den 6. November 1993

**Der Leitende Bischof**  
Horst Hirschler

**Bekanntmachung der Verordnung des Rates der  
Konföderation evangelischer Kirchen in  
Niedersachsen über die Gesamtausschüsse der  
Mitarbeitervertretungen**

Die Verordnung des Rates der Konföderation evangeli-scher Kirchen in Niedersachsen über die Gesamtausschüsse der Mitarbeitervertretungen vom 4. Oktober 1994 wurde im Kirchlichen Amtsblatt für die Evangelisch-lutherische Lan-deskirche Hannovers 1994 Seiten 157/158 abgedruckt. Sie wird hiermit bekanntgemacht.

Das Mitarbeitervertretungsgesetz vom 9. Dezember 1992 ist im Landeskirchlichen Amtsblatt 1993 Seiten 46 f. und das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes vom 10. November 1993 ist im Landeskirchlichen Amtsblatt 1994 Seiten 20/21 abgedruckt.

Wolfenbüttel, den 16. November 1994

**Landeskirchenamt**  
Niemann

**Verordnung des Rates der Konföderation  
evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die  
Gesamtausschüsse der Mitarbeitervertretungen**

**Vom 4. Oktober 1994**

Aufgrund des § 56 Abs. 2 des Mitarbeitervertretungsgesetzes vom 9. Dezember 1992 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 195), geändert durch das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes vom 10. November 1993 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 169), erlassen wir die folgende Ausführungsverordnung:

§ 1

Den Gesamtausschüssen werden die in § 57 MVG genann-ten Aufgaben zugewiesen.

§ 2

Die Zahl der Mitglieder des Gesamtausschüsse wird wie folgt festgesetzt:

- Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig — 5 Mitglieder
- Diakonisches Werk der Ev.-luth. Landeskirche in Braun-schweig e. V. — 5 Mitglieder
- Ev.-luth. Landeskirche Hannovers — 9 Mitglieder
- Diakonisches Werk der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers e. V. — 8 Mitglieder
- Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg — 5 Mitglieder

Diakonisches Werk der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg e. V. — 5 Mitglieder.

Über Veränderungen der Mitgliederzahlen entscheidet die oberste Dienstbehörde der beteiligten Kirche oder das Dia-konische Werk im Benehmen mit dem jeweiligen Gesamtaus-schuß.

§ 3

Wählbar sind die Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen. Wahlberechtigt sind die Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen und im Falle der Verhinderung ihre Stellvertreter.

§ 4

(1) Der Gesamtausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vor-sitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) Der Vorsitzende des Gesamtausschusses der Kirche kann an Sitzungen des Gesamtausschusses des Diakonischen Werkes der Kirche mit beratender Stimme teilnehmen. Eben-so kann der Vorsitzende des Gesamtausschusses des Diako-nischen Werkes der Kirche an der Sitzung des Gesamtaus-schusses der Kirche mit beratender Stimme teilnehmen. Hierbei können sich die Vorsitzenden durch ihre Stellvertre-ter vertreten lassen.

§ 5

Soweit in dieser Ausführungsverordnung nichts anderes bestimmt ist, gelten die §§ 10 bis 20 und 23 bis 31 MVG mit Ausnahme des § 19 Abs. 3 MVG entsprechend.

§ 6

Die Kirchen und die Diakonischen Werke tragen jeweils für ihren Gesamtausschuß die erforderlichen Kosten im Sin-ne von § 31 MVG. Darüber hinaus erstatten die Diakoni-schen Werke die anteiligen Personalkosten der freigestellten Mitglieder des jeweiligen Gesamtausschusses den Anstel-lungsträgern.

§ 7

Zuständig für die Genehmigung der Dienstreisen der Ge-samtausschußmitglieder im Bereich der Kirchen ist die ober-ste Dienstbehörde; sie hat das Benehmen mit dem Anstel-lungsträger zuvor herzustellen.

§ 8

(1) Zur Wahrnehmung der Aufgaben in den beteiligten Kirchen wird erforderlichenfalls jeweils ein Mitglied des Ge-samtausschusses von der dienstlichen Tätigkeit höchstens bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit eines vollbeschäftig-ten Mitarbeiters freigestellt. Über die Freistellung entschei-det die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Anstellungsträger.

(2) Im Bereich der Diakonie wird ein Mitglied des Gesamt-ausschusses mindestens zu einem Viertel, in der Regel zur Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines vollbeschäftigten Mitarbeiters freigestellt. Soweit eine hier-von abweichende Freistellung erfolgen soll, wird der Ge-samtumfang der Freistellung in einer Vereinbarung zwischen dem Gesamtausschuß und dem gliedkirchlichen Diakoni-schen Werk festgelegt.

§ 9

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 4. Oktober 1994

**Der Rat der Konföderation  
evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

Dr. Sievers  
Vorsitzender

RS 121/131

**Kirchengesetz zur Änderung  
der Kirchengemeindeordnung und der  
Propsteiordnung der Evangelisch-lutherischen  
Landeskirche in Braunschweig**

**Vom 26. November 1994**

Die Landessynode der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Die Kirchengemeindeordnung der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig (KGO) vom 26. April 1975 in der Neufassung vom 2. November 1992 (Amtsbl. 1993 S. 7) wird wie folgt geändert:

1. § 76 Abs. 4 erhält die folgende Fassung:

„(4) An Kirchenverbänden und Arbeitsgemeinschaften können außer Kirchengemeinden als Mitglieder auch Propsteien und andere kirchliche Rechtsträger im Sinne des Artikels 20 der Verfassung der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig beteiligt werden; die Bestimmungen über Kirchenverbände und Arbeitsgemeinschaften sind entsprechend anzuwenden.“

2. § 77 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) § 77 Abs. 1 Sätze 1 und 2 erhalten die folgende Fassung:

„Kirchenverbände werden unbeschadet des § 76 Abs. 4 von mehreren Kirchengemeinden zur Wahrnehmung gemeinsamer Aufgaben, zur Unterhaltung gemeinsamer Einrichtungen und zur gemeinsamen Finanz- und Vermögensverwaltung gebildet. Sie können auch für einzelne der in Satz 1 genannten Zwecke gebildet werden (Zweckverbände).“

b) Satz 2 wird Satz 3.

3. In § 78 Abs. 3 wird der folgende Satz 3 angefügt:

„Bei Beteiligung anderer kirchlicher Rechtsträger im Sinne von § 76 Abs. 4 ist deren Zustimmung zur Begründung der Mitgliedschaft in dem Kirchenverband notwendig.“

4. In § 79 Abs. 2 wird der folgende Satz 3 angefügt:

„Bei Zweckverbänden kann die Kirchenverordnung Ausnahmen von Satz 2 zulassen.“

5. § 83 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut des § 83 wird Abs. 1 dieser Bestimmung.

b) Dem nunmehrigen Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Von der Bestimmung des Absatzes 1 Satz 1 können durch eine Kirchenverordnung über die Bildung eines Kirchenverbandes (Zweckverbandes) Ausnahmen bestimmt werden. In der Kirchenverordnung ist gleichzeitig zu bestimmen, welche Regelungen der Propsteiordnung und der Kirchengemeindeordnung Anwendung finden.“

6. In § 84 Abs. 1 werden nach dem Wort „werden“ die Worte „unbeschadet des § 76 Abs. 4“ eingefügt.

Artikel 2

Die Propsteiordnung der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig (PropsteiO) vom 18. Februar 1976 (Amtsbl. 1978 S. 27) mit Berichtigung (Amtsbl. 1978 S. 99) mit Änderungen vom 21. März 1981 (Amtsbl. 1981 S. 11), vom 11. März 1989 (Amtsbl. 1989 S. 29) und vom 9. Februar 1991 (Amtsbl. 1991 S. 10) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des VII. Teiles lautet wie folgt:

„VII. Teil

Propsteisatzungen, Propsteiverbände,  
Arbeitsgemeinschaften“

2. Nach § 58 wird folgender neuer § 59 eingefügt:

„§ 59

Propsteiverbände

(1) Propsteiverbände können als Kirchenverbände von mehreren Propsteien unter Einschluß kirchlicher Rechtsträger im Sinne von Artikel 20 der Verfassung der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig oder von einer Propstei mit einem solchen Rechtsträger zur Wahrnehmung gemeinsamer Aufgaben, zur Unterhaltung gemeinsamer Einrichtungen und zur gemeinsamen Finanz- und Vermögensverwaltung gebildet werden. Sie können auch für einzelne der in Satz 1 genannten Zwecke gebildet werden (Zweckverbände).

(2) Propsteiverbände sind Körperschaften des öffentlichen Rechts.

(3) Die Bestimmungen über Kirchenverbände der Kirchengemeindeordnung (§§ 76 — 83) sind entsprechend anzuwenden.“

3. Der bisherige § 59 wird § 59a.

Artikel 3

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Dezember 1994 in Kraft.

(2) Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, die Kirchengemeindeordnung sowie die Propsteiordnung unter neuem Datum bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

Braunschweig, den 26. November 1994

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig**

**Kirchenregierung**

Christian K r a u s e DD

**Kirchengesetz**  
**über den Haushaltsplan der Landeskirche für das**  
**Haushaltsjahr 1995 und für das Haushaltsjahr 1996**  
**Vom 26. November 1994**

Die Landessynode der evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Feststellung des Haushaltsplanes

1. Der Haushaltsplan der evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig wird gemäß Artikel 111 Abs. 2 der Verfassung für das Haushaltsjahr 1995 in Einnahme und Ausgabe auf 203 777 200,— DM und für das Haushaltsjahr 1996 in Einnahme und Ausgabe auf 195 004 100,— DM festgestellt.
2. Innerhalb des Haushaltsplanes 1995 und 1996 wird der Anteil der Kirchengemeinden, Kirchenverbände und Propsteien am Gesamtnettoaufkommen der Landeskirchensteuer (35 %) gemäß § 1 Abs. 2 des Kirchensteuerverteilungsgesetzes vom 2. Dezember 1989 aufgeteilt.

§ 2

Haushaltsaufkommen

1. Mehreinnahmen aus dem Aufkommen der Landeskirchensteuern, die gemäß § 3 Abs. 1 des Kirchensteuerverteilungsgesetzes der Landeskirche zufließen, sind zunächst mit Mindereinnahmen im Haushaltsplan auszugleichen. Entsprechend sind Mindereinnahmen aus dem Aufkommen an Landeskirchensteuern mit Mehreinnahmen im Haushaltsplan auszugleichen.
2. Nach Absatz 1 nicht benötigte Mehreinnahmen und Haushaltersparnisse, die nicht gemäß § 13 KonfHO in das nächste Haushaltsjahr übertragen werden, sind den Rücklagen zuzuführen.
3. Zum Ausgleich eines beim Haushaltsabschluß entstehenden Fehlbetrages können mit Zustimmung des Finanzausschusses bis zu 1 000 000,— DM aus der Ausgleichsrücklage entnommen werden.

§ 3

Über- und außerplanmäßige Ausgaben

1. Über- und außerplanmäßige Ausgaben bei jeder Haushaltsstelle können vom Landeskirchenamt unter Heranziehung der Haushaltsverstärkungsmittel (Haushaltsstelle 9810.8600) abgedeckt werden. Personalkostenverstärkungen der Gruppierungs-Ziffern .4210 bis .4340 können den Haushaltsverstärkungsmitteln (Haushaltsstelle 9810.8610) entnommen werden.

§ 4

Kassenkredite

Zum Ausgleich von Schwankungen des Kassenbedarfs in den Haushaltsjahren 1995 und 1996 darf vorübergehend ein Kassenkredit bis zu 1 000 000,— DM aufgenommen werden,

soweit die Betriebsmittel nicht ausreichen. Der Kassenkredit ist bis zum Schluß des Haushaltsjahres wieder abzudecken.

§ 5

Verpflichtungsermächtigungen

Die im Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 1995 und 1996 ausgebrachten Ermächtigungen, über das jeweilige Haushaltsjahr hinaus Verpflichtungen zu Lasten der Landeskirche einzugehen (Verpflichtungsermächtigungen), werden gemäß Finanzierungsplan zum Haushaltsplan mit einer Gesamtsumme von 2 100 000,— DM für künftige Jahre ab Haushaltsjahr 1997 festgestellt.

§ 6

Sperrvermerk

Ist in besonderen Fällen eine Prüfung einzelner Haushaltsansätze notwendig, so kann vorgesehen werden, daß die Leistung von Ausgaben der vorherigen Zustimmung der Kirchenregierung oder des Landeskirchenamtes bedarf (qualifizierter Sperr- bzw. Freigabevermerk — gem. Haushaltsplan —).

§ 7

Haushaltsvermerke

1. Deckungsfähigkeit von Haushaltsstellen ist im Haushaltsplan mit Ziffern versehen. Auf die Deckungsvermerke gemäß Haushaltsplan wird verwiesen.
2. Bei den im Haushaltsplan mit Ziffer 55 versehenen Haushaltsstellen sind die am Schluß des Haushaltsjahres verbliebenen Haushaltsmittel übertragbar. Eine Übertragbarkeit darf jedoch nur in Anspruch genommen werden, wenn bei Abschluß des Haushaltsjahres festgestellt wird, daß die nicht verbrauchten Mittel im kommenden Haushaltsjahr benötigt werden.
3. Die Erläuterungen zu den mit der Ziffer 77 versehenen Haushaltsmitteln sind verbindlich.

§ 8

Ablösung Organistenzuschuß

Der jährliche Zuschuß zur Organistenbesoldung an Kirchengemeinden, die aufgrund der ehemaligen Staatsverpflichtung einen Anspruch gegenüber der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig haben, wird mit dem jeweils 20fachen Jahresbetrag abgelöst.

§ 9

Rücklagen

Über die in Abschnitt VI der Ausführungsverordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen enthaltenen Bestimmungen über die Bildung von Rücklagen hinaus wird folgendes festgelegt:

Verbleibende nicht verbrauchte Einnahmen bzw. Minder Ausgaben sind in nachstehender Reihenfolge den Rücklagen zuzuführen:

1. Rückstellung für künftige Kirchensteuerausgleichsforderungen in Höhe von 15 v. H. der jährlichen Clearing-Vorauszahlungen für eine evtl. entstehende Rückzahlungsverpflichtung an andere Landeskirchen (über HHSt 9760.9110).

2. An die Personalkostenrücklage die nicht verbrauchten Haushaltsmittel der Gruppierungsziffern .4210, .4220, .4230 und .4240 (über Haushaltsstelle 9750.9111).
3. Der Allgemeinen Ausgleichsrücklage über HHSt 9720.9110 bis zur Höhe von 2.426.400 DM für 1995 und 5.403.900 DM für 1996.

Ein nach Abzug der Haushaltsreste § 7 Abs. 2 und der nach § 9 unter Nr. 1., 2. und 3. genannten Rücklagen verbleibender Rest ist in folgender Weise den Rücklagen zuzuführen:

der Personalkostenrücklage in Höhe von —  
(über HHSt 9750.9111)

der Allgemeinen Ausgleichsrücklage von 40 %  
(über HHSt 9720.9110)

der Bauinstandsetzungsrücklage von 60 %  
(über HHSt 9741.9111)

Braunschweig, den 26. November 1994

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig**

**Kirchenregierung**

Christian Krause DD

### Haushaltsplan der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig für die Haushaltsjahre 1995 und 1996

Einzelplanzusammenstellung						
Ergebnis 1993	Einnahmen		Einzelplan		Ausgaben	Ergebnis 1993
	Ansatz 1994	Ansatz 1995 Ansatz 1996	Ansatz 1995 Ansatz 1996	Ansatz 1995 Ansatz 1996	Ansatz 1994	
		<b>Allgemeine Kirchliche Dienste</b>				
11 426 558,99	11 377 200	11 842 800 12 126 600	0	52 908 600 55 204 500	53 603 900	45 488 829,06
		<b>Besondere Kirchliche Dienste</b>				
5 560 509,74	1 660 500	1 878 000 1 950 500	1	13 863 100 11 966 700	10 800 300	9 554 810,58
		<b>Diakonische Arbeit</b>				
635 025,39	61 600	56 200 56 200	2	11 054 400 11 145 300	10 711 300	10 346 244,34
		<b>Gesamtkirchliche Aufgaben, Ökumene, Weltmission</b>				
			3	5 456 300 5 309 100	5 298 100	4 938 948,49
		<b>Öffentlichkeitsarbeit</b>				
184 383,40	297 000	145 100 150 000	4	1 617 700 1 660 000	1 782 900	1 472 403,39
		<b>Bildungswesen und Wissenschaft</b>				
100 152,22	94 400	88 400 94 100	5	1 332 400 1 355 500	1 235 700	1 244 947,55
		<b>Rechtsetzung, Leitung und Verwaltung</b>				
2 151 565,08	1 559 800	5 451 900 1 713 200	7	22 519 200 15 807 600	17 654 500	13 528 942,45
		<b>Verwaltung des Allgemeinen Finanzvermögens</b>				
11 359 445,36	9 919 800	10 722 700 10 547 200	8	1 640 700 1 512 200	4 304 100	13 778 846,46
		<b>Allgemeine Finanzwirtschaft</b>				
190 270 995,37	173 948 600	173 592 100 168 366 300	9	93 384 800 91 043 200	93 328 100	114 891 151,39
221 688 635,55	198 918 900	203 777 200 195 004 100	(Ges.-Sum.)	203 777 200 195 004 100	198 718 900	202 844 123,71

#### Zusammenstellung zum Gesamtplan

	DM-Ansatz 1996	DM-Ansatz 1995	DM-Ansatz 1994	DM-Ergebnis 1993
Einnahmen	195 004 100	203 777 200	198 918 900	221 688 635,55
Ausgaben	195 004 100	203 777 200	198 718 900	202 844 123,71

RS 705

**Kirchengesetz  
zur 1. Änderung des Kirchengesetzes über  
die Verteilung der Landeskirchensteuer (Kirchen-  
steuerverteilungsgesetz) vom 2. Dezember 1989**

**Vom 26. November 1994**

Die Landessynode hat folgendes Kirchengesetz beschlos-  
sen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

§ 10 des Kirchengesetzes über die Verteilung der Landes-  
kirchensteuer in der Fassung vom 2. Dezember 1989  
(Amtsbl. 1990 S. 45) erhält folgende Fassung:

„Verbleiben nach Ausschüttung der Steueranteile und der  
Ergänzungsbeträge sowie nach Anwendung von § 2 Absatz 2  
Satz 2 noch Mittel, so können diese zur Bildung eines Part-  
nerschaftsfonds, dessen Erträge zur Unterstützung kirchli-  
cher Rechtsträger bei ihrer Arbeit in Europa und Übersee  
dienen, verwandt werden. Die Höhe des Fonds und die Er-  
tragsausschüttung regelt die Kirchenregierung durch Kir-  
chenverordnung.

Weitere Restmittel werden den kirchlichen Körperschaften  
nach einem durch Kirchenverordnung bestimmten Schlüssel  
zugewiesen, sofern sie nicht für den Mindestbetrag der  
Rücklage nach § 13 Absatz 3 benötigt werden.“

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt rückwirkend ab 1. Januar 1994  
in Kraft.

Braunschweig, den 26. November 1994

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig**

**Kirchenregierung**

Christian Krause DD

RS 453

**Achtes Kirchengesetz zur Änderung des  
Kirchenbeamten-Besoldungsgesetzes — KBBVG —**

**Vom 26. November 1994**

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz be-  
schlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Das Kirchengesetz über die Besoldung und Versorgung  
der Kirchenbeamten und ihrer Hinterbliebenen in der Neu-  
fassung vom 3. Dezember 1988 (Amtsbl. 1989 S. 37) mit Än-  
derung vom 14. August 1989 (Amtsbl. 1989 S. 59) wird wie  
folgt geändert:

1. In der **Anlage zu § 5 (Besoldungsordnung)**  
wird unter der Nr. 1 der Besoldungsgruppe 9 (Landes-)

Kirchenamtsinspektor eine Fußnote 17 vermerkt. Die  
Fußnote lautet:

„Für Funktionen, die sich von denen der Besoldungs-  
gruppe A 9 abheben, können die Stellen nach Maßgabe  
sachgerechter Bewertung mit einer Amtszulage nach An-  
lage IX des Bundesbesoldungsgesetzes ausgestattet wer-  
den.“

2. In der **Anlage zu § 5 (Besoldungsordnung)**  
wird unter der Nr. 2 die Besoldungsgruppe 14 Amtsbe-  
zeichnung (Landes-)Kirchenoberamtsrat mit der Bemerkung  
„soweit nicht in Bes.Gr. 13“ aufgenommen.

Entsprechend wird unter Nr. 2 der Besoldungsgruppe 13  
Amtsbezeichnung (Landes-) Kirchenoberamtsrat die Bemerkung  
„soweit nicht in Bes.Gr. A 14“ aufgenommen.

3. Die Fußnote 17 bei der Besoldungsgruppe A 13 wird Fuß-  
note 18.

Die Fußnote 18 bei der Besoldungsgruppe A 16 wird Fuß-  
note 19.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt in Nr. 2 zum 1. März 1994, in  
Nr. 1 und Nr. 3 zum 1. Januar 1995 in Kraft.

Braunschweig, den 26. November 1994

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig**

**Kirchenregierung**

Christian Krause DD

**Kirchenverordnung**

**zur Änderung der Kirchenverordnung zur  
Durchführung der Haushaltsordnung für kirchliche  
Körperschaften (DB KonfHOK) vom 15. März 1990  
(Amtsbl. 1990 S. 125), zuletzt geändert am  
15. Oktober 1991 (Amtsbl. 1991 S. 91)**

**Vom 12. Dezember 1994**

Die Kirchenregierung der Evangelisch-lutherischen Lan-  
deskirche in Braunschweig hat aufgrund des Artikels 76  
Buchstabe e der Verfassung der Ev.-luth. Landeskirche in  
Braunschweig in Verbindung mit § 89 Abs. 1 der Haushalts-  
ordnung für kirchliche Körperschaften vom 22. Mai 1984  
(Amtsbl. 1984 S. 102), zuletzt geändert am 21. September  
1984 (Amtsbl. 1984 S. 116), folgende Änderungen der Kir-  
chenverordnung zur Durchführung der Haushaltsordnung  
für kirchliche Körperschaften vom 15. März 1990 (Amtsbl.  
1990 S. 125), zuletzt geändert am 15. Oktober 1991 (Amtsbl.  
1991 S. 91), beschlossen:

§ 1

Änderungen

1. Nach § 9 wird ein neuer Abschnitt IIa mit folgender  
Überschrift eingefügt:

„Abschnitt IIa:  
Aufstellung des Wirtschaftsplans“

2. Unter Abschnitt IIa wird ein neuer § 9a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 9a  
Einrichtungen mit kaufmännischer Buchführung  
(zu §§ 19 und 54 KonfHOK)

(1) Für Einrichtungen mit kaufmännischer Buchführung sind die handelsrechtlichen und steuerrechtlichen Vorschriften anzuwenden. Ein Jahresabschluß (Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung), ein Anlagespiegel sowie eine Darstellung der Entwicklung der zweckgebundenen und der freien Rücklagen im Geschäftsjahr und eine Darstellung der Entwicklung der langfristigen Verbindlichkeiten im Geschäftsjahr sind zu erstellen.

(2) Das Landeskirchenamt kann für die nach Absatz 1 zu erstellenden Unterlagen Vordrucke und Formblätter bestimmen, bestimmte Kontenpläne vorsehen und weitere Regelungen zur Ausführung der KonfHOK für Wirtschaftsbetriebe und Einrichtungen im Sinne des § 54 KonfHOK treffen.

(3) Unbeschadet der Regelungen der §§ 79 — 87 KonfHOK ist vom obersten Organ des Rechtsträgers ein Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer zur Prüfung des Jahresabschlusses nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches zu bestellen. Das Landeskirchenamt bestimmt die bei der Prüfung einzuhaltenden Fristen.“

3. Es wird ein neuer § 9b eingefügt mit folgendem Wortlaut:

„§ 9b  
Übersicht über die Mitarbeiterstellen bei Einrichtungen  
mit kaufmännischer Buchführung

Für Einrichtungen mit kaufmännischer Buchführung können zusätzlich zu den in der Übersicht über die Mitarbeiterstellen genannten Stellen weitere Stellen eingerichtet werden, soweit die zusätzlichen Personalkosten durch Mehreinnahmen gedeckt werden können und der Rahmen der durch das Landeskirchenamt nach § 20 KGO genehmigten Stellen nicht überschritten wird.“

4. In § 61 Abs. 1 Satz 1 wird im Anschluß an die Worte „erfolgt durch“ eingefügt, „den nach § 9a Abs. 3 bestellten Prüfer, durch“.

§ 2  
Inkrafttreten

Die Kirchenverordnung tritt am Tage nach ihrer Beschlußfassung in Kraft.

Wolfenbüttel, den 12. Dezember 1994

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig  
Kirchenregierung**

Christian Krause DD

**Bekanntmachung  
der Erhöhung der Bezüge aus öffentlich-rechtlichen  
Dienstverhältnissen in der Landeskirche**

I.

Das im Bundesgesetzblatt 1994 S. 2229 verkündete Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1994 (Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1994 — BBVAnpG 94) sieht bei den beamtenrechtlichen Bezügen eine Erhöhung u. a. der Grundgehaltssätze, der allgemeinen Stellenzulage, der Amtszulagen und der Ortszuschläge sowie der Anwärterbezüge um **2. v. H.** ab **1. Oktober 1994** bzw. von der Besoldungsgruppe A 9 an ab **1. Januar 1995** vor. Nach dem in der Landeskirche geltenden Besoldungs- und Versorgungsrecht ist damit auch für die Empfänger von Bezügen aus öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen in der Landeskirche die für eine Erhöhung ihrer Bezüge maßgebende gesetzliche Regelung getroffen.

Danach ergibt sich folgendes:

1. Die vom 1. Oktober 1994 bzw. 1. Januar 1995 an maßgebenden **Grundgehaltssätze** ergeben sich aus der **Anlage 1**.
2. Die vom 1. Oktober 1994 bzw. 1. Januar 1995 an maßgebenden **Ortszuschläge** ergeben sich aus der **Anlage 2**.
3. Die vom 1. Oktober 1994 an maßgebenden **Bezüge der Vikare und der Kirchenbeamtenanwärter** ergeben sich aus der **Anlage 3**.

II.

In Artikel 4 des o. g. Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1994 ist **zur jährlichen Sonderzuwendung** folgendes bestimmt:

„Bei der Anwendung des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung in der Fassung des Artikels VI Nr. 2 des Gesetzes vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Februar 1992 (BGBl. I S. 226), werden in den Kalenderjahren 1994, 1995 und 1996 die für den Monat Dezember 1993 geltenden Bezüge zugrunde gelegt. Die bei der Anwendung von Ruhensvorschriften maßgebenden Höchstgrenzen werden im Monat Dezember bei der Gewährung der Zuwendung nicht verdoppelt, sondern um den nach Satz 1 zugrunde gelegten Betrag erhöht. Die im Monat Dezember des jeweiligen Kalenderjahres maßgebenden persönlichen Verhältnisse sind zu berücksichtigen.“

III.

Soweit Bezüge von der Landeskirche gezahlt werden, veranlaßt die Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle (ZGAS) das Erforderliche mit den Bezügen ab Monat Oktober bzw. Januar 1995. Dies gilt auch für Personalfälle, in denen die Zahlung von Bezügen der ZGAS durch Vereinbarung übertragen worden ist.

Wolfenbüttel, den 15. November 1994

**Landeskirchenamt**

Dr. Fischer

**Grundgehaltssätze**  
(Monatsbeträge in DM)

Anlage 1

Gültig ab 1. Oktober 1994, für die Besoldungsgruppen A 9 bis A 16 sowie für die Bundesbesoldungsordnung B ab 1. Januar 1995

**1. Bundesbesoldungsordnung A**

Besol- dungs- gruppe	Orts- zuschlag Tarif- klasse	Dienstaltersstufe														
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
A 1		1465,47	1516,18	1566,89	1617,60	1668,31	1719,02	1769,73	1820,44							
A 2		1591,96	1642,29	1692,62	1742,95	1793,28	1843,61	1893,94	1944,27							
A 3		1693,35	1746,90	1800,45	1854,00	1907,55	1961,10	2014,65	2068,20							
A 4		1750,90	1813,94	1876,98	1940,02	2003,06	2066,10	2129,14	2192,18							
A 5	II	1771,86	1838,50	1905,14	1971,78	2038,42	2105,06	2171,70	2238,34	2304,98						
A 6		1833,61	1905,02	1976,43	2047,84	2119,25	2190,66	2262,07	2333,48	2404,89	2476,30					
A 7		1951,09	2023,29	2095,49	2167,69	2239,89	2312,09	2384,29	2456,49	2528,69	2600,89	2673,09	2745,29			
A 8		2039,47	2125,83	2212,19	2298,55	2384,91	2471,27	2557,63	2643,99	2730,35	2816,71	2903,07	2989,43	3075,79		
A 9		2190,97	2272,49	2357,45	2443,07	2530,29	2625,33	2720,37	2815,41	2910,45	3005,49	3100,53	3195,57	3290,61		
A 10		2399,10	2517,19	2635,28	2753,37	2871,46	2989,55	3107,64	3225,73	3343,82	3461,91	3580,00	3698,09	3816,18		
A 11	Ic	2795,00	2916,00	3037,00	3158,00	3279,00	3400,00	3521,00	3642,00	3763,00	3884,00	4005,00	4126,00	4247,00	4368,00	
A 12		3044,45	3188,71	3332,97	3477,23	3621,49	3765,75	3910,01	4054,27	4198,53	4342,79	4487,05	4631,31	4775,57	4919,83	
A 13		3449,14	3604,92	3760,70	3916,48	4072,26	4228,04	4383,82	4539,60	4695,38	4851,16	5006,94	5162,72	5318,50	5474,28	
A 14		3550,25	3752,26	3954,27	4156,28	4358,29	4560,30	4762,31	4964,32	5166,33	5368,34	5570,35	5772,36	5974,37	6176,38	
A 15	Ib	4002,87	4224,97	4447,07	4669,17	4891,27	5113,37	5335,47	5557,57	5779,67	6001,77	6223,87	6445,97	6668,07	6890,17	7112,27
A 16		4449,05	4705,92	4962,79	5219,66	5476,53	5733,40	5990,27	6247,14	6504,01	6760,88	7017,75	7274,62	7531,49	7788,36	8045,23

**2. Bundesbesoldungsordnung B**

Besoldungs- gruppe	Ortszuschlag Tarifklasse	
B 1		7 112,27
B 2	Ib	8 435,21
B 3		8 825,16
B 4		9 411,74
B 5		10 084,68
B 6	Ia	10 720,19
B 7		11 338,36
B 8		11 982,69
B 9		12 782,71
B 10		15 267,00
B 11		16 668,07

**Ortszuschlag**  
(Monatsbeträge in DM)

Anlage 2

Gültig ab 1. Oktober 1994, für die Besoldungsgruppen A 9 bis A 16 sowie für die Bundesbesoldungsordnung B ab 1. Januar 1995

Tarifklasse	zu der Tarifklasse gehörende Besoldungsgruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 1 Kind
Ia	B 3 bis B 11	1087,36	1260,82	1409,24
Ib	B 1 und B 2			
	A 13 bis A 16	917,28	1090,74	1239,16
Ic	A 9 bis A 12	815,20	988,66	1137,08
II	A 1 bis A 8	767,93	933,11	1081,53

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 148,42 DM. In Tarifklasse II erhöht sich der Ortszuschlag der Stufe 3 für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 5 um je 10 DM, ab Stufe 4 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 3 um je 50 DM, in Besoldungsgruppe A 4 um je 40 DM und in Besoldungsgruppe A 5 um je 30 DM. Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

**Anwärterbezüge**  
(Monatsbeträge in DM)

Anlage 3

Gültig ab 1. Oktober 1994

Personenkreis	Grundbetrag		Verheiratenzuschlag	
	vor Vollendung des 26. Lebensjahres	nach Vollendung des 26. Lebensjahres	nach § 62 Abs. 1 BBesG	nach § 62 Abs. 2 BBesG
Anwärter des mittleren Dienstes	1461	1624	383	110
Anwärter des gehobenen Dienstes	1546	1733	442	110
Vikare	1875	2099	498	110

RS 614

**Neufassung  
der Bekanntmachung des Landeskirchenamtes  
betreffend Regelungen für das Friedhofswesen  
Vom 4. Oktober 1994**

Nachdem die Regelungen auf dem Gebiet des Friedhofswesens zusammenhängend unter Nr. 611 — 622 der Rechtsammlung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig abgedruckt worden sind, bedarf es eines besonderen Hinweises auf die dort abgedruckten Bestimmungen nicht mehr. Ergänzend weisen wir auf folgende zu beachtende Bestimmungen hin:

1. das braunschweigische Friedhofsrecht und seine Geschichte (Amtsbl. 1958 S. 2 — 4),
2. Anlage, Erweiterung und Schließung öffentlicher Begräbnisplätze (Amtsbl. 1970 S. 116),
3. Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Vollstreckung der Gebühren im Verwaltungswege (RS 241),
4. Kirchenverordnung über Anweisungen zum Gebrauch der Agende III Teil B Das Begräbnis (RS 312.2),
5. Artikel 13 des Ergänzungsvertrages zum Loccumer Vertrag vom 4. März 1965 (RS 201.2),
6. Artikel 21 des evangelischen Kirchenvertrages Sachsen-Anhalt (RS 202),
7. §§ 166 — 168 und 304 des Strafgesetzbuches.

Wolfenbüttel, den 4. Oktober 1994

**Landeskirchenamt**  
N i e m a n n

---

RS 615/616

**Bekanntmachung  
der Neufassung der Muster-Friedhofsordnung und  
der Muster-Friedhofsgebührenordnung  
Vom 4. Oktober 1994**

Die Entwicklung auf dem Gebiet des Friedhofswesens hat eine Überarbeitung der Muster-Friedhofsordnung und der Muster-Friedhofsgebührenordnung für kirchliche Friedhöfe erforderlich gemacht. Dabei wurden insbesondere Erfahrungen aus anderen Bereichen wie auch neue Gerichtsentscheidungen, Belange des Umweltschutzes und die Kostendeckung für die Unterhaltung der Friedhöfe berücksichtigt. Nachstehend geben wir die Neufassungen bekannt:

Wolfenbüttel, den 4. Oktober 1994

**Landeskirchenamt**  
N i e m a n n

**Friedhofsordnung**

für den kirchlichen Friedhof in .....  
der Ev.-luth. Kirchengemeinde .....

beschlossen vom Kirchenvorstand gemäß § 75 Abs. 1 KGO  
(RS 121) am .....

<b>Inhaltsübersicht</b>	<b>Seiten</b>
<b>I. Ordnung auf dem Friedhof</b>	1— 5
§ 1 — Friedhofsgrundstück	1
§ 2 — Bestimmung und Verwaltung des Friedhofs	1— 2
§ 3 — Verhalten auf dem Friedhof	2— 3
§ 4 — Öffnungszeiten, Zutritt	3
§ 4a — Maßnahmen zum Schutz der Umwelt	3— 4
§ 5 — Gewerbliche Arbeiten, Zulassung	4— 5
<b>II. Bestattungen</b>	5— 7
§ 6 — Zeitpunkt der Beerdigung, Ausheben des Grabes	5
§ 7 — Urnenbeisetzung	6
§ 8 — Bestattung verstorbener Kirchenmitglieder der Landeskirche	6
§ 9 — Bestattung Verstorbener ohne Kirchenmitgliedschaft in der Landeskirche	6
§ 10 — Trauerfeiern	6— 7
<b>III. Arten von Grabstellen</b>	7— 9
§ 11 — Allgemeines	7
§ 12 — Reihengräber	7— 8
§ 12a — Rasengrabstellen (Friedhofshaine)	8
§ 13 — Wahlgräber	8
§ 14 — Urnenstellen	9
§ 15 — Beisetzung von Urnen in belegte Grabstellen	9
<b>IV. Rechte an Grabstellen</b>	9—11
§ 16 — Erwerb und Übertragung der Nutzungsrechte	9—10
§ 17 — Dauer der Rechte an Grabstellen, Ruhefrist	10—11
§ 18 — Umbettung	11
<b>V. Größe und Gestaltung der Grabstellen, Grabmale und sonstiger baulicher Anlagen</b>	12—16
§ 18a — Gestaltungsvorschriften	12
§ 19 — Maße und Abstände der Gräber	12—13
§ 20 — Pflege und gärtnerische Gestaltung der Grabstellen	13
§ 21 — Ablauf der Nutzungsrechte, Abräumen und Einebnen der Gräber	14
§ 22 — Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen	14—15
§ 23 — Gestaltungsregelungen für Grabmale	15—16
§ 24 — Unterhaltung der Grabmale, Haftung	16
<b>VI. Schlußbestimmungen</b>	16—19
§ 25 — Friedhofsgebühren	16
§ 26 — Rechtsbehelf, Haftung der Kirchengemeinde	16—17
§ 27 — Alte Rechte, Kriegsgräber	17
§ 28 — Schließung, Entwidmung	17
§ 29 — Inkrafttreten, Änderungen	18—19

**Vorbemerkung**

Die in dieser Friedhofsordnung verwendeten Personenbezeichnungen gelten für Frauen und Männer.

## Grundsatz

Der kirchliche Friedhof ist eine Stätte, auf der die Gemeinde ihre Toten zur letzten Ruhe bestattet. Er ist zugleich eine Stätte der Verkündigung des Ostertages Jesu Christi und der Hoffnung auf die Auferstehung und die Verheißung des ewigen Lebens. Er ist der Ort, an dem der Verstorbene und des eigenen Todes gedacht wird.

Diese Bedeutung und diese Aufgaben des Friedhofes kommen nicht nur durch das gesprochene Wort in der Friedhofskapelle und am Grabe, sondern auch durch die Gestaltung des Friedhofes, durch schlichte Grabmale und Bepflanzung der Grabstellen zum Ausdruck.

## I. Ordnung auf dem Friedhof

### § 1

#### Friedhofsgrundstück

Der Friedhof in ..... besteht zur Zeit aus

- a) Flurstück Nr. .... der Flur .... in Größe von .., eingetragen im Grundbuch von ..... Band ..... Blatt .... zugunsten der .....
- b) Flurstück Nr. .... der Flur .... in Größe von .., eingetragen im Grundbuch von ..... Band ..... Blatt .... zugunsten der .....
- c) Flurstück Nr. .... der Flur .... in Größe von .., eingetragen im Grundbuch von ..... Band ..... Blatt .... zugunsten der .....

### § 2

#### Bestimmung und Verwaltung des Friedhofs

(1) Der Friedhof dient der Bestattung

- a) aller Personen, die bei ihrem Tode ihren Hauptwohnsitz in der in § 1 Zeile 1 bezeichneten Stadt/Gemeinde/Ortschaft hatten;
- b) derer, die ein Anrecht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstelle (Wahlgrab) haben;
- c) anderer Personen nur mit vorheriger schriftlicher Erlaubnis des Kirchenvorstandes; die Entscheidung über die Erlaubnis, auf die kein Rechtsanspruch besteht, ist endgültig.

(2) Die Verwaltung des Friedhofs und die Beaufsichtigung des Beerdigungswesens obliegt dem Kirchenvorstand. Sie richtet sich nach dieser Friedhofsordnung, den kirchlichen Bestimmungen sowie den allgemeinen staatlichen Vorschriften. Der Kirchenvorstand kann sich zur Wahrnehmung seiner Aufgaben Beauftragter bedienen.

### § 3

#### Verhalten auf dem Friedhof

(1) Es wird erwartet, daß Besucher des Friedhofs sich der Würde des Ortes entsprechend ruhig verhalten und Äußerungen, die sich gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, unterlassen. Wer Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen nicht Folge leistet oder gegen diese Friedhofsordnung verstößt, kann vom Friedhof verwiesen und wegen Hausfriedensbruchs angezeigt werden.

(2) Auf dem Friedhof ist es insbesondere nicht erlaubt,

- a) gegen Ordnungsbestimmungen dieser Friedhofsordnung (§§ 4—5) zu verstoßen,
- b) zu rauchen, zu spielen und zu lärmern,
- c) Gräber, Grünanlagen und Wege zu beschädigen, zu verunreinigen oder Einfriedigungen zu übersteigen,
- d) zu betteln, Waren aller Art oder gewerbliche Dienstleistungen anzubieten und Druckschriften zu verteilen,
- e) abgängigen Grabschmuck außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze auf dem Friedhof abzulegen,
- f) nicht vom Friedhof stammende Abfälle, Erdaushub, alte Grabsteine oder -einfassungen abzulegen,
- g) während der Hauptgottesdienstzeiten oder in der Nähe von Bestattungsfeiern auf dem Friedhof zu arbeiten,
- h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde und — soweit nicht gerade eine Beerdigung stattfindet — an kurzer Leine geführte Hunde,
- i) Friedhofsanlagen und Wege zu befahren, ausgenommen mit Sargwagen, Rollstühlen und Kinderwagen,
- j) über Trauerfeiern und Beerdigungen Fotos, Film-, Video-, Fernseh-, Ton- oder handschriftliche Aufzeichnungen zur Veröffentlichung anzufertigen; Ausnahmen sind nur mit vorheriger Zustimmung des Pfarrers oder des Redners zulässig,
- k) Wasser zu anderen Zwecken als der Grabpflege zu entnehmen,
- l) In- und Aufschriften oder sonstige Darstellungen bei Grabschmuck und -anlagen zu verwenden, die nicht mit dem christlichen Glauben vereinbar sind.

(3) Totengedenkfeiern sind grundsätzlich spätestens 14 Tage vorher beim Kirchenvorstand zur Genehmigung anzumelden.

(4) Der Kirchenvorstand kann auf Antrag Ausnahmen von Absatz 2 zulassen, soweit sie mit dem Friedhofszweck und der Ordnung auf dem Friedhof vereinbar sind. Die Genehmigung von Ausnahmen ist jederzeit frei widerruflich. Auf ihre Erteilung besteht kein Rechtsanspruch.

### § 4

#### Öffnungszeiten, Zutritt

(1) Der Friedhof ist während des Tages für den Besuch geöffnet. Mit Anbruch der Dunkelheit wird der Friedhof geschlossen. Sofern der Kirchenvorstand am Eingang keine abweichende Öffnungszeit bekanntgibt, ist ein Aufenthalt auf dem Friedhof in der Zeit von 18.00 bis 7.00 Uhr im Winterhalbjahr und in der Zeit von 20.00 bis 6.00 Uhr im Sommerhalbjahr grundsätzlich nicht gestattet.

(2) Der Kirchenvorstand kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlaß vorübergehend untersagen. Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur unter der Verantwortung Erwachsener betreten.

### § 4a

#### Maßnahmen zum Schutz der Umwelt

(1) Die Umweltverantwortung, die Gott den Menschen mit seiner Schöpfung aufgegeben hat, gebietet es gerade auf dem Friedhof als einer Stätte des Lebens und der Verkündi-

gung des Ostersieges Jesu Christi, das Leben der Tiere und Pflanzen zu achten sowie von der Verwendung von Umweltgiften und nicht natürlich abbaubaren Materialien abzu- sehen.

(2) Um dem Rechnung zu tragen, sind auf dem Friedhof auch das Entstehen nicht kompostierfähiger Abfälle und die Verwendung von Torf- und Torfprodukten zu vermeiden; bei der Grabpflanzung sind heimische standortgerechte Pflanzen zu bevorzugen.

(3) Insbesondere ist es auf dem Friedhof nicht zulässig,

- a) solche Kränze, Blumengestecke und sonstigen Grab- schmuck zu verwenden, die nicht kompostierfähige Mate- rialien (z. B. Kunststoffe, Seide, Draht) enthalten,
- b) aus Kunststoff gefertigte Grablichter, Blumentöpfe, -vasen und -schalen zu verwenden,
- c) Schädlingsbekämpfungsmittel, Kunstdünger und Un- krautvernichtungsmittel zu verwenden,
- d) nicht biologisch abbaubare chemische Mittel oder ätzen- de Mittel zur Grabsteinreinigung zu verwenden; ist eine Reinigung mit saurem Reiniger bei Hartsteindenkmalen unabweisbar, ist sie nur zugelassen, wenn sie von einem Fachbetrieb vorgenommen wird und dafür gesorgt wird, daß die Lösungsmittel nicht auf den Boden gelangen kön- nen, sondern aufgefangen (z. B. mit einer Kunststoffplan- ne) und ordnungsgemäß entsorgt werden,
- e) Teerpappe (z. B. als Unterlage für Grabkies) auszulegen; das Auslegen von Folien ist nur bei Verwendung umwelt- verträglicher Materialien zulässig, im Rahmen des § 23 Abs. 5,
- f) frei lebende Tiere zu beeinträchtigen — richten Tiere auf dem Friedhof Schaden an, so regelt die Friedhofsverwal- tung auf Anzeige von Friedhofsbenutzern das weitere Vorgehen,
- g) Abfälle außerhalb der für Abfälle vorgesehenen Behälter abzulegen oder gewerbliche Abfälle, Abraum, Bau- material sowie
- h) nicht kompostierfähige Abfälle in Abfallbehältern für kompostierfähigen Abfall abzulegen und Abfälle nicht sortiert gemäß den bereitgestellten Behältern abzulegen.

Der Kirchenvorstand kann bei Verstößen gegen Buchsta- ben a — e und g — h die Verantwortlichen zur Übernahme der Kosten für die umweltschonende Entsorgung solcher Materialien heranziehen.

## § 5

### Gewerbliche Arbeiten, Zulassung

(1) Gewerbliche Arbeiten an Grabstellen dürfen nur von solchen Personen ausgeführt werden, die die erforderliche Sachkunde besitzen und vom Kirchenvorstand vorher zuge- lassen sind. Die §§ 3 und 4 sind zu beachten. Der Kirchen- vorstand kann Zeiten festlegen, zu denen gewerbliche Arbei- ten nicht vorgenommen werden dürfen. Für die Beseitigung von Abfällen, die anlässlich oder im Zusammenhang mit ge- werblichen Arbeiten entstehen, sowie von Baumaterial und dergleichen ist der Gewerbetreibende verantwortlich.

(2) Der Kirchenvorstand erteilt die Zulassung schriftlich und in der Regel für einen begrenzten Zeitraum. Der Um-

fang der zugelassenen Tätigkeit wird in der Zulassung vom Kirchenvorstand festgelegt. Die Zulassung wird erst erteilt, nachdem der Gewerbetreibende durch Unterschrift bestätigt hat, daß er die nötige Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzt und die Friedhofsordnung anerkennt. Für die Zulassung kann eine Gebühr vorgesehen werden; bei Nachweis der Zah- lung einer solchen Gebühr in einer anderen Kirchengemein- de der Propstei kann die Gebühr ganz oder teilweise erlassen werden.

(3) Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn eine Voraussetzung, unter der sie erteilt worden ist, weggefallen ist oder der Gewerbetreibende trotz vorheriger Verwarnung gegen Vorschriften dieser Ordnung oder gegen Anordnun- gen des Kirchenvorstandes verstößt oder auf einem anderen kirchlichen Friedhof im Bereich der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig trotz vorheriger Verwarnung gegen die Friedhofsordnung verstoßen hat.

(4) Die für die Arbeiten benötigten Werkzeuge und Mate- rialien dürfen grundsätzlich nicht länger als einen Tag auf dem Friedhof und nur an Stellen gelagert werden, die der Kirchenvorstand zuweist. Bei Beendigung oder Unterbre- chung der Tagesarbeit sind Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.

(5) Gewerbetreibende dürfen auf dem Friedhof keinen Ab- raum oder Abfall ablagern — auch nicht an den für Fried- hofsabfälle bestimmten Stellen — und Geräte nicht an den Wasserentnahmestellen des Friedhofs reinigen. Das Befah- ren des Friedhofs mit Kraftfahrzeugen ohne Ausnahme- genehmigung ist untersagt. Nach Abschluß der Arbeiten ist der frühere Zustand des Friedhofs wieder herzustellen.

(6) Gewerbetreibende haften gegenüber der Kirchengemeinde für alle Schäden, die sie oder die von ihnen Beauf- tragten im Zusammenhang bei ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(7) Die Ausschmückung der Friedhofskapelle und der Gräber für Trauerfeiern erfolgt durch den Kirchenvorstand oder seinen Weisungen entsprechend durch Angehörige des Verstorbenen oder Gewerbetreibende. Dem Kirchenvorstand obliegt dabei die Aufgabe, den Friedhof und seine Einrich- tungen der Bestimmung eines kirchlichen Friedhofs gemäß und dem Herkommen entsprechend in würdiger Weise zu betreiben.

## II. Bestattungen

### § 6

#### Zeitpunkt der Beerdigung, Ausheben des Grabes

(1) Die Bestattung ist möglichst bald nach Eintritt des To- des beim Kirchenvorstand anzumelden und darf erst nach Ablauf von 48 Stunden seit dem Eintritt des Todes vorge- nommen werden. Die Sterbeurkunde bzw. die in § 1 Abs. 2 der Niedersächsischen Verordnung über die Bestattung von Leichen vom 29. 10. 1964 in der jeweils geltenden Fassung (Rechtssammlung der Landeskirche Nr. 622) genannten Bes- cheinigungen sind vor der Beerdigung dem Pfarrer einzurei- chen. Dies hat auch zu geschehen, wenn die Beerdigung oh- ne Mitwirkung des Pfarrers der Kirchengemeinde erfolgt. Bei Beerdigung in einem Wahlgrab und im Fall des § 15 ist die Berechtigung (insbesondere Familienangehörigkeit nach § 13 Abs. 2) nachzuweisen.

(2) Tag und Stunde der Beerdigung setzt in Absprache mit den Angehörigen der Pfarrer der Kirchengemeinde fest, für der Landeskirche nicht angehörende Verstorbene nach Übereinkunft mit einem Vertreter der zuständigen Glaubensgemeinschaft, bei Bekenntnislosen nach Übereinkunft mit dem Redner.

(3) Bei Beerdigung im Metallsarg ist § 19 Abs. 2 Satz 3 zu beachten.

(4) Die Gräber werden erst nach Zuweisung der Grabstelle und grundsätzlich auf Veranlassung der Friedhofsverwaltung ausgehoben. Sieht die Friedhofsgebührenordnung hierfür keine Gebühr vor, so haben die Nutzungsberechtigten in Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung auf eigene Kosten selbst für das Ausheben und Verfüllen der Gräber zu sorgen (z. B. durch den Bestattungsunternehmer).

### § 7

#### Urnenbeisetzung

Vor der Beisetzung einer Urne sind eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde und eine Bescheinigung über die Einäscherung beizubringen.

### § 8

Bestattung verstorbener Kirchenmitglieder der Landeskirche

(1) Verstorbene, die der Evangelisch-lutherischen Landeskirche angehören, werden kirchlich beerdigt. Über die Versagung eines kirchlichen Begräbnisses entscheidet der zuständige Pfarrer. Er kann dazu den Kirchenvorstand hören. Gegen die Versagung des kirchlichen Begräbnisses kann beim Propst Einspruch erhoben werden. Wird ein kirchliches Begräbnis nicht gehalten, entfällt auch das Bestattungsgeläut.

(2) Lehnen die Angehörigen eines Verstorbenen, der der Landeskirche angehört, eine kirchliche Beerdigung ab, wird die Beerdigung still vollzogen.

### § 9

#### Bestattung Verstorbener ohne Kirchenmitgliedschaft in der Landeskirche

(1) Verstorbene, die nicht der Landeskirche angehören, können unter Mitwirkung von Vertretern ihrer Glaubensgemeinschaft bestattet werden.

(2) Bei Bestattungen dürfen Redner nur nach vorheriger Zustimmung des Pfarrers sprechen. Diese wird nur unter der Voraussetzung erteilt, daß den christlichen Glauben herabsetzende oder das christliche Empfinden verletzende oder verunglimpfende Äußerungen oder politische Akklamationen unterlassen werden. Verstößt ein Redner hiergegen, so wird er verwarnet. Bei einem weiteren Verstoß wird er zu Beerdigungsfeiern auf dem Friedhof als Redner nicht mehr zugelassen. Redner, die durch ihr Verhalten zum Ausdruck bringen, daß sie solche Äußerungen abgeben werden, können von vornherein nicht zugelassen werden.

(3) Entsprechendes gilt für das Singen am Grabe.

### § 10

#### Trauerfeiern

(1) Trauerfeiern finden grundsätzlich in der Friedhofskapelle statt.

(2) Soweit eine solche nicht zur Verfügung steht, kann das Pfarramt — jedoch lediglich für Trauerfeiern für Angehörige von Kirchen der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen — die Benutzung der Kirche zulassen. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.

(3) Finden Trauerfeiern in der Kirche statt, darf der Sarg dort nicht aufgebahrt werden. Die Beisetzung des Sarges soll in diesen Fällen vom Aufbahrungsraum aus vor oder nach der Trauerfeier geschehen.

## III. Arten von Grabstellen

### § 11

#### Allgemeines

(1) Eine Grabstelle ist ein örtlich festgelegter Teil des Friedhofsgrundstücks (mit dem darunterliegenden Erdreich), an dem Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung verliehen werden. Eine Grabstelle kann mehrere Gräber umfassen. Es werden unterschieden:

- a) Reihengrabstellen (§ 12)
- b) Reihengrabstellen für Kinder unter 6 Jahren (§ 12)
- c) Rasengrabstellen (§ 12a)
- d) Wahlgrabstellen (§ 13)
- e) Urnenreihenstellen (§ 14)
- f) Urnenwahlstellen (§ 14).

Erbgrabstellen sind nicht zugelassen.

(2) Die Friedhofsgebührenordnung kann vorsehen, daß besondere Grabstellen ohne ständige Pflegeverpflichtung eingerichtet werden, für die bei Gebrechlichkeit oder Fortzug des Nutzungsberechtigten nach schriftlicher Anzeige an den Kirchenvorstand die Grabpflege aufgegeben werden kann. Der Kirchenvorstand sorgt dann für eine Raseneinsaat und das Rasenmähen.

(3) Die anonyme Bestattung entspricht nicht dem Wesen des kirchlichen Friedhofs und ist deshalb nicht zugelassen.

### § 12

#### Reihengräber

(1) Reihengrabstellen sind für Erdbeisetzungen bestimmte Einzelgrabstellen, die ohne Gestattung der Auswahl eines Platzes ausnahmslos der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden ausgeben werden. Um eine fortlaufende Gestaltung und Neubelegung der Reihengrabfelder zu ermöglichen, werden Rechte an Reihengrabstellen grundsätzlich nicht verlängert.

(2) Auf Reihengrabfeldern werden Rechte an Wahlgrabstellen grundsätzlich nicht verliehen. Ist in einem Grabfeld für Reihengrabstellen bereits die neben der gerade belegten Grabstelle gelegene noch unbelegte Stelle für den überlebenden Ehegatten vorbehalten worden, so gelten beide Stellen — auch gebührenmäßig — von Anfang an als Wahlgrabstelle nach § 13 dieser Satzung. Wird in einer Reihengrabstelle eine Urne beigesetzt (§ 15), so gilt das gleiche. Der Differenzbetrag zwischen der Gebühr für ein Reihengrab und der für ein Wahlgrab im Zeitpunkt des Erwerbs des Nutzungsrechts ist nachzuentrichten.

(3) Die Übertragung von Rechten an Grabstellen regelt § 16 Abs. 2, ihre Beendigung § 17 Abs. 2 und das Abräumen § 21.

§ 12a

Rasengrabstellen (Friedhofshaine)

Rasengrabstellen sind solche Reihengrab- und Reihenurnenstellen, die sich auf einem besonderen Gräberfeld unter einer geschlossenen Rasendecke (Friedhofshain) befinden und von den Inhabern der Nutzungsrechte nicht bepflanzt und nicht mit Grabmalen, Grabnummernschildern oder anderen Kennzeichen versehen werden dürfen. Auf einem gemeinsamen von der Friedhofsverwaltung zu errichtenden Grabmal werden die Namen der auf dem Gräberfeld beerdigten Verstorbenen vollständig mit den Lebensdaten aufgeführt. Die Gebühren für Herrichtung und Unterhaltung des gemeinsamen Grabmals und für die Anschaffung der Namenstafeln regelt die Friedhofsgebührenordnung. § 12 Abs. 2 Satz 2 ist nicht anzuwenden.

§ 13

Wahlgräber

(1) Wahlgrabstellen sind für Erdbeisetzungen bestimmte Grabstellen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für mehrere Angehörige einer Familie verliehen wird und deren örtliche Lage festgelegt ist, und Grabstellen nach § 12 Abs. 2 und § 15 Abs. 2. Inhaber des Nutzungsrechts können grundsätzlich nur Familienangehörige sein.

(2) Familienangehörige im Sinne dieser Friedhofsordnung sind:

- a) Ehegatte des Erstbeigesetzten,
- b) Verwandte in gerader Linie,
- c) angenommene Kinder und Stiefkinder,
- d) Geschwister und Stiefgeschwister,
- e) Ehegatten solcher unter b) bis d) Genannter, die in der Grabstelle bereits beigesetzt worden sind.

Die Beisetzung anderer Personen im Wahlgrab kann grundsätzlich nicht erfolgen und ist in besonderen Härtefällen nur aufgrund vorheriger schriftlicher Genehmigung durch den Kirchenvorstand zulässig. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Ausnahmeregelungen.

(3) Die Übertragung des Nutzungsrechts regelt § 16 Abs. 2, dessen Dauer § 17 und das Abräumen § 21.

§ 14

Urnenstellen

Urnenstellen werden in der Regel als Reihenstellen ausgegeben. Soweit sich aus dieser Friedhofsordnung nichts anderes ergibt, gelten die Regelungen über Reihengrabstellen entsprechend. Werden Urnenstellen als Wahlstellen ausgegeben, gelten die Regelungen über Wahlgrabstellen entsprechend.

§ 15

Beisetzung von Urnen in belegte Grabstellen

(1) Urnen werden grundsätzlich in Urnenstellen beigesetzt. In Ausnahmefällen kann der Kirchenvorstand die Beisetzung einer Aschenurne in einer schon belegten Wahlgrabstelle oder Urnenwahlstelle zulassen, wenn

- a) die Voraussetzungen des § 13 Abs. 2 gegeben sind (Familienangehörige),

b) die Einebnung und Neubelegung des Grabfeldes innerhalb der nächsten 30 Jahre (Ruhefrist) nicht zu erwarten ist,

c) die Rechte an der belegten Grabstelle auf 30 Jahre ab Urnenbeisetzung verlängert worden sind,

d) in der belegten Grabstelle nicht bereits zwei Urnen beigesetzt sind.

(2) Urnenbeisetzungen in Reihengrabstellen und Urnenreihenstellen sind grundsätzlich ausgeschlossen. Wird bei besonderen Härtefällen eine Ausnahme durch vorherige schriftliche Erklärung des Kirchenvorstandes zugelassen, ist § 12 Abs. 2 Satz 3 (Wahlgrabstelle) zu beachten.

IV. Rechte an Grabstellen

§ 16

Erwerb und Übertragung der Nutzungsrechte

(1) An Grab- und Urnenstellen werden keine Eigentums-, sondern lediglich Nutzungsrechte verliehen. Inhaber der Nutzungsrechte (Nutzungsberechtigte) können grundsätzlich nur Familienangehörige des Verstorbenen im Sinne des § 13 Abs. 2 sein. Die Nutzungsrechte werden gegen Zahlung der in der Friedhofsgebührenordnung festgesetzten Gebühr in der Regel durch Aushändigung einer Bescheinigung über den Erwerb (Reihenstelle) oder einer Verleihungsurkunde (Wahlstelle) erworben. Ist eine Bescheinigung oder Urkunde nach Satz 3 nicht erteilt worden, gilt derjenige Familienangehörige des Verstorbenen als Nutzungsberechtigter, der die Anmeldung der Bestattung nach § 6 veranlaßt hat. Ist dieser nicht feststellbar oder ist die Bestattung durch jemanden angemeldet worden, der nicht Familienangehöriger ist, findet Absatz 2 entsprechend Anwendung. Der Erwerber des Rechtes an Grabstellen soll für den Fall seines Todes der Friedhofsverwaltung einen Nachfolger nach Maßgabe des Absatzes 2 bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch im Zeitpunkt seine Todes wirksam werdenden Vertrag übertragen.

(2) Die Übertragung eines Nutzungsrechts kann grundsätzlich nur auf Personen des in § 13 Abs. 2 genannten Personenkreises erfolgen und bedarf der vorherigen Zustimmung des Kirchenvorstandes. Anderenfalls ist sie dem Kirchenvorstand gegenüber unwirksam. Mehrere Angehörige eines verstorbenen Inhabers von Rechten an Grabstellen haben sich darüber zu einigen, wer von ihnen als Träger der Rechte und Pflichten gegenüber der Kirchengemeinde gelten soll. Zeigen sie einen zur Übernahme bereiten Nachfolger binnen drei Monaten seit dem Tode des bisherigen Inhabers nicht dem Kirchenvorstand an, kann dieser den Inhaber bestimmen — nach Möglichkeit in der Reihenfolge des § 13 Abs. 2 — und veranlassen, daß das Recht auf ihn umgeschrieben wird. Falls dieser widerspricht und nicht gleichzeitig einen zur Übernahme Bereiten bestimmt, kann der Kirchenvorstand die Rechte als entschädigungslos verfallen erklären oder einen Nachfolger bestimmen.

(3) Es besteht kein Anspruch auf Wiedererwerb von Rechten an bestimmten Grabstellen oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung der Grabstelle. Die Inhaber von Rechten an Grabstellen sind zur Pflege der Grabstätte verpflichtet (§ 20).

## § 17

### Dauer der Rechte an Grabstellen, Ruhefrist

(1) Die Dauer der Ruhefrist und des Nutzungsrechtes beträgt einheitlich 30 Jahre für alle Grabstellen. Rechte an Grabstellen enden, soweit sie nicht verlängert worden sind, mit Ablauf der Ruhefrist bzw. des Nutzungsrechtes. Nach Erlöschen der Rechte an Gräbern und Ablauf der Ruhefrist kann der Kirchenvorstand nach Maßgabe des § 21 die Grabstelle auf Kosten der Verpflichteten eibebnen und über die Grabstätten anderweitig verfügen.

(2) Vor Ablauf der Nutzungsdauer nach Absatz 1 enden Rechte an Grabstellen entschädigungslos durch Kirchenvorstandsbeschluß nach erfolgloser Abmahnung, wenn die Gräber nicht dieser Satzung entsprechend angelegt sind, in der Unterhaltung vernachlässigt werden oder in den Fällen des § 16 Abs. 2 Satz 5 und des § 18. Das Nutzungsrecht an einer Grabstelle endet ferner entschädigungslos vor Ablauf der Nutzungsdauer, wenn der Kirchenvorstand dies auf Antrag des Nutzungsberechtigten beschließt und die Ruhefrist nach Absatz 1 bereits abgelaufen ist. Der Antrag bedarf der Schriftform und der Erklärung des Antragstellers, daß sonstige Berechtigte keine Einwendungen gegen den Antrag erheben.

(3) Rechte an Grabstellen können vor ihrem Ablauf gegen Leistung der in der Friedhofsgebührenordnung vorgesehenen Gebühr verlängert werden. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht für die Dauer der Ruhefrist für den zuletzt Beerdigten in Wahlgrabstellen. Bei Reihengrabstellen dürfen die Ruhefristen nicht verlängert werden. In Härtefällen kann der Kirchenvorstand Ausnahmen zulassen, soweit dadurch Belange des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.

(4) Die Verlängerung kann außer im Fall in Absatz 5 Satz 1 jeweils nur um volle 10 Jahre erfolgen. Die Verlängerungsgebühr ist im voraus zu zahlen, sowohl für belegte als auch für unbelegte Grabstellen. Wird die Verlängerung zu einem Zeitpunkt nach Ablauf des Nutzungsrechts beantragt, kann dem Antrag nur vorbehaltlich der Zahlung der Verlängerungsgebühr rückwirkend auf den Tag des Ablaufs des Nutzungsrechts entsprochen werden.

(5) Bei Wahlgräbern und bei Urnenbeisetzungen in Erdgräber muß das Nutzungsrecht für alle Gräber der Grabstellen gebührenpflichtig verlängert werden auf die Dauer der Ruhefrist für den zuletzt Beerdigten, im Fall von Beisetzungen von Urnen in belegten Grabstellen auf die Dauer der Ruhefrist der Urne. Ist die Verlängerung nicht vor der weiteren Belegung der Grabstelle erfolgt, so fordert der Kirchenvorstand unter Hinweis auf die sonst eintretenden Folgen den Nutzungsberechtigten auf, die Verlängerung des Nutzungsrechtes zu beantragen. Wird ein solcher Antrag nicht gestellt, kann der Kirchenvorstand die abgelaufene Grabstelle gemäß § 21 eibebnen sowie etwa vorhandene Grabdenkmale niederlegen und im Rahmen der Frist des § 21 Abs. 3 entfernen.

(6) Wird im allgemeinen Interesse die Entwidmung des Friedhofs oder eines Friedhofsteiles erforderlich oder werden einzelne Grabflächen für allgemeine Anlagen (Kapelle, Wege) benötigt, enden die Nutzungsrechte an den betroffenen Grabstellen mit der Entwidmung bzw. mit Rechtskraft des Bescheides des Kirchenvorstandes. Die Berechtigten

haben Anspruch auf Zuweisung einer Ersatzgrabstelle, hilfsweise auf Erstattung des unverbrauchten Teiles der gezahlten Grabgebühren. Erforderliche Umbettungen werden auf Kosten der Friedhofs-kasse durchgeführt, die auch die Kosten der Herrichtung der neuen Grabstelle trägt. Erreichbare Angehörige des Umzubettenden sind vorher zu benachrichtigen.

(7) Im Fall des Absatzes 2 erfolgt keine Erstattung bereits gezahlter Verlängerungsgebühren und sonstiger Friedhofsgebühren.

## § 18

### Umbettung

(1) Umbettungen sind nur in außergewöhnlichen Fällen mit Genehmigung der zuständigen Verwaltungsbehörde und mit Zustimmung des Kirchenvorstandes zulässig. Dem Antrag auf Genehmigung der Umbettung sind die Zustimmung der politischen Gemeinde und eine Erklärung des Rechtsträgers des aufnehmenden Friedhofs darüber beizufügen, daß die Leiche auf seinem Friedhof bestattet wird. Im Zeitpunkt der Umbettung entfallen die Rechte an der alten Grabstelle entschädigungslos.

(2) Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte, der das Einverständnis des Ehegatten, der Kinder und der Eltern des Verstorbenen durch schriftliche Erklärung nachweisen muß. Der Antragsteller hat sich schriftlich zu verpflichten, daß er alle Kosten trägt, die aus Anlaß oder im Zusammenhang mit der Umbettung entstehen.

(3) Für im allgemeinen Interesse erforderliche Umbettungen ist § 16 Abs. 4 maßgeblich.

## V. Größe und Gestaltung der Grabstellen, Grabmale und sonstiger baulicher Anlagen

### § 18 a

#### Gestaltungsvorschriften

(1) Für die Gestaltung der Grabstellen, Grabmale und sonstiger baulicher Anlagen gelten die besonderen Vorschriften der §§ 19 — 24.

(2) Beschließt der Kirchenvorstand, daß ein gesondertes Grabfeld ohne Gestaltungsvorschriften angelegt wird, auf dem von Absatz 1 abweichende Gestaltungen im Rahmen des Friedhofs-zwecks zulässig sind, sind für die außerhalb des gesonderten Grabfeldes gelegenen Grabstellen die §§ 19 — 24 in der Weise anzuwenden, daß auch diejenigen Bestimmungen zwingend sind, die lediglich Empfehlungen festlegen. Das Nähere regelt eine Ergänzung (§ 29) zur Friedhofsordnung.

(3) Wird im Fall des Absatzes 2 mit dem Antrag auf Zuweisung einer Grabstelle nicht der Wunsch nach einer Grabstelle auf dem gesonderten Grabfeld geäußert, wird eine Grabstelle außerhalb des gesonderten Grabfeldes zugewiesen.

## § 19

### Maße und Abstände der Gräber

(1) Die Gräber haben folgende Maße

a) Reihengräber für Personen über 6 Jahre — Länge 2,10 m, Breite 0,90 m,

- b) Reihengräber für Kinder bis zu 6 Jahren — Länge 1,30 m, Breite 0,60 m,
- c) Wahlgräber — Länge 2,50 m, Breite 1,10 m;  
Wahlgräber zwischen Reihengräbern haben die unter a) bezeichnete Größe,
- d) Urnengräber — Länge und Breite 0,90 m.

Die Grabanlagen dürfen diese Maße nicht überschreiten. Sie sollen eben und ohne Grabhügel gestaltet werden.

(2) Die Tiefe eines Erdgrabes beträgt mindestens 1,50 m, bei einem Tiefenbegräbnis 3,00 m. Der Sarg muß von einer mindestens 0,90 m dicken Erdschicht bedeckt sein (bis zur Höhe des gewachsenen Bodens gerechnet). Bei Beerdigungen in Metallsärgen kann der Kirchenvorstand verlangen, daß ein Tiefenbegräbnis erfolgt. Die Beisetzung von Aschenurnen erfolgt in einer Tiefe von mindestens 0,60 m.

(3) Der Abstand der in einer Reihe liegenden Gräber voneinander beträgt 0,40 m. Der Abstand von Grabreihe zu Grabreihe beträgt 0,60 m.

(4) Der vom Kirchenvorstand zu beschließende Belegungsplan kann nähere Regelungen treffen.

#### § 20

##### Pflege und gärtnerische Gestaltung der Grabstellen

(1) Außer Rasengrabstellen sind alle Grabstellen, auch noch nicht belegte, spätestens sechs Monate nach der Beerdigung bzw. nach Erwerb eines Rechtes an Grabstellen durch die Nutzungsberechtigten (§ 16) in einer des Friedhofs würdigen Weise herzurichten, gärtnerisch zu gestalten, zu pflegen und zu unterhalten. Anstelle einer besonderen Bepflanzung ist auch die Einsaat von Rasen zugelassen. Bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes bzw. der Ruhefrist ist die Bepflanzung, auch eingesäter Rasen, zu pflegen und zu unterhalten. Der zwischen den Gräbern und Grabreihen bestehende Abstand ist je zur Hälfte von den zur Pflege Verpflichteten in Ordnung zu halten.

(2) Zur Pflege und Unterhaltung der Grabstätten sind die Inhaber der Rechte verpflichtet. Unterläßt der Verpflichtete die Pflege der Grabstelle, kann der Kirchenvorstand nach erfolgloser Abmahnung die Grabstelle einebnen lassen und das Grabmal niederlegen. § 17 Abs. 2 und § 21 Abs. 3 bleiben unberührt.

(3) Abdeckungen von Grabstellen mit Steinplatten oder Kies bedürfen auch der Pflege und reichen daher zur Sicherstellung der Unterhaltung von Grabstellen nicht aus. An ihrer Stelle sollten Dauergrabpflegen vereinbart oder Grabstellen mit begrenzter Pflegeverpflichtung gewählt werden (§ 12 Abs. 4).

(4) Für Bepflanzungen dürfen nur niedrig wachsende Pflanzen und Gehölze verwendet werden, die benachbarte Gräber nicht stören. Heckenartige Einfassungen sind nur bei mehrstelligen Wahlgräbern zugelassen, wenn die Pflanzen durch ihren Wuchs oder durch Schnitt bis zu einer Höhe von etwa 0,70 m gehalten werden. Der Kirchenvorstand kann den Schnitt oder die Entfernung störender Gewächse auf Kosten des Berechtigten veranlassen. Bäume und Sträucher dürfen nicht gepflanzt, vorhandene von dem Friedhof nicht entfernt werden. Angepflanzte Bäume und Sträucher gehen in das Eigentum des Grundstückseigentümers über.

(5) Verwelkte Blumen und Kränze sowie zum Abdecken benutztes abgängiges Grün sind von den Grabstellen zu entfernen und auf die Abfallsammelstelle zu bringen.

(6) Unwürdige Gefäße wie Blechdosen, Einkochgläser, Flaschen oder bunte Vasen sollen nicht, Arbeitsgeräte und andere Gegenstände nicht sichtbar, aufgestellt werden.

#### § 21

##### Ablauf der Nutzungsrechte, Abräumen und Einebnen der Grabstellen

(1) Der Kirchenvorstand ist nicht verpflichtet, Inhaber von Rechten an Grabstellen auf den bevorstehenden oder bereits erfolgten Ablauf der Rechte hinzuweisen. Vor beabsichtigten Abräumungen von Gräbern sollen namentlich bekannte Angehörige angehört werden.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 ist der Kirchenvorstand gehalten, die Inhaber der Rechte an den Grabstellen durch allgemeinen Aushang im Schaukasten oder allgemeine Nachricht in der örtlichen Tageszeitung oder Steckschild auf der Grabstelle davon in Kenntnis zu setzen, daß sie innerhalb einer Frist von sechs Monaten Gelegenheit haben, den Fortbestand von Eigentumsansprüchen an den baulichen Anlagen (Grabmale und -einfassungen) und der Bepflanzungen geltend zu machen und sich diese von der Friedhofsverwaltung aushändigen zu lassen. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung nicht verpflichtet, Grabmale, -einfassungen und -bepflanzungen aufzubewahren, wenn kein Berechtigter Ansprüche geltend gemacht hat. Die Friedhofsverwaltung kann die Grabmale, -einfassungen und -bepflanzungen dann entfernen.

(3) Ist das Verfahren nach Absatz 2 nicht beachtet worden und sind die Anschriften der Nutzungsberechtigten nicht bekannt, kann die Friedhofsverwaltung auch ohne vorherigen Hinweis bauliche Anlagen und die Bepflanzung entfernen, wenn seit Ablauf der Nutzungsrechte mindestens ein Jahr vergangen ist. Das gleiche gilt für Grabmale, die mindestens ein Jahr lang niedergelegt worden waren, und für liegende Grabmale, wenn die Grabstelle ein Jahr lang eingeebnet war (§ 20 Abs. 2).

(4) Werden bei Einebnungen oder sonstigen Arbeiten Aschenurnen aufgefunden oder treten menschliche Gebeine zutage, so sind diese auf Veranlassung des Kirchenvorstandes in würdiger Form anderweitig beizusetzen.

(5) Denkmalswürdige Grabmale sollen nach Möglichkeit erhalten und an geeigneter Stelle auf dem Friedhof oder auf einem anderen Grundstück aufgestellt werden, soweit die Friedhofsplanung und -belegung dadurch nicht beeinträchtigt wird.

#### § 22

##### Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen

(1) Jedes Grabmal ist entsprechend seiner Größe und der Bodenbeschaffenheit des Standortes durch einen sachkundigen Fachmann unter Beachtung der „Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern und Einfassungen für Grabstätten“ des Bundesinnungsverbandes der Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks sicher und dauerhaft zu gründen. Fundament und Grabmal sind fest miteinander zu verbinden.

(2) Die Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung ist nur mit vorheriger Genehmigung durch den Kirchenvorstand unter Beachtung des § 5 zulässig. Einfassungen von Grabstellen aus Stein oder anderen Werkstoffen sollen unterbleiben, soweit sie auf dem Grabfeld nicht üblich sind.

(3) Die Genehmigung erfolgt auf einen an den Kirchenvorstand zu richtenden Antrag. Dem Antrag ist eine Zeichnung im Maßstab 1:10 beizufügen. Aus der Zeichnung müssen alle Einzelheiten ersichtlich sein. Auch die Inschriften und Symbole auf den Denkmälern bedürfen einer solchen Genehmigung. Die Genehmigung wird schriftlich erteilt und muß bei Ausführung der Arbeiten vorgewiesen werden können. Sie kann Auflagen enthalten.

(4) Ohne Genehmigung oder ohne Einhaltung der Auflagen des Kirchenvorstandes erstellte bauliche Anlagen sind vom Verpflichteten zu entfernen. Geschieht dies nicht, so werden die beanstandeten Anlagen nach erfolgloser Abmahnung auf Kosten der Verpflichteten vom Kirchenvorstand entfernt. Vom Kirchenvorstand genehmigte Grabmale dürfen vor Ablauf des Rechtes an der Grabstelle nur mit Zustimmung des Kirchenvorstandes entfernt werden.

(5) Ausmauerungen von Gräbern, Urnenkammern und Mausoleen sind nicht zulässig. Vorhandene Grabgewölbe dürfen nur belegt werden, wenn luftdicht verschlossene Metallsärge verwendet werden und die schriftliche Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde hierfür vorgelegt wird.

(6) Das Abräumen der Grabmale nach Ablauf der Nutzungsrechte regelt § 21.

### § 23

#### Gestaltungsregelungen für Grabmale

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sollen sich in das Gesamtbild des Friedhofs einfügen und in ihrer Gestaltung mit dem christlichen Glauben vereinbar sein.

(2) Das Material des Grabmals muß wetterbeständig und für ein Grabmal einheitlich sein. Zu bevorzugen sind heimische Natursteine. Hartholz, Bronze und Schmiedeeisen sind daneben zugelassen. Beschriftung, Ornamente und Symbole sollen nur aus dem Material des Grabmals bestehen; zusammenhängende Beschriftung (im Guß) aus Bronze und Bleitarsierschrift sind jedoch zugelassen.

(3) Farben und Zutaten wie Glas, Beton, Emaille und Kunststoff sollen bei der Grabmalgestaltung nicht verwendet werden.

(4) Die Grabmale dürfen Firmenbezeichnungen nicht enthalten. Über die Größe der Grabmale kann der Kirchenvorstand besondere Regelungen treffen. Die Rückseiten aufrecht stehender Grabmale sowie die Begrenzungen der Grabstellen an Kopf- und Fußseite sollen auf einer Flucht liegen.

(5) Liegende Grabmale sollen mindestens 0,05 m, Kissensteine mindestens 0,10 m dick sein. Abdeckungen von Grabstätten mit Steinplatten oder Kies sollen vermieden werden. Wo sie nicht vermieden werden können, sollen sie nicht mehr als zwei Drittel der Grabstätte bedecken; das gleiche gilt für sonstige Abdeckungen mit wasserundurchlässigen Materialien.

### § 24

#### Unterhaltung der Grabmale, Haftung

(1) Die Inhaber des Rechtes an der Grabstelle sind verpflichtet, auf die Standfestigkeit des Grabmals zu achten. Droht ein Grabmal umzustürzen oder drohen Teile von ihm herabzufallen, so haben die Inhaber des Rechtes an der Grabstelle unverzüglich für Instandsetzung zu sorgen. Geschieht dies nicht, so kann der Kirchenvorstand bei Gefahr im Verzuge, anderenfalls nach erfolgloser Abmahnung durch ein Schreiben oder durch Hinweiszeichen auf der Grabstelle, das Grabmal niederlegen oder die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten der Verantwortlichen veranlassen.

(2) Die Inhaber des Rechtes an der Grabstelle sowie diejenigen, welche die Errichtung von Grabmalen oder baulichen Anlagen veranlaßt haben, sind für Schäden haftbar, die durch Umfallen baulicher Anlagen oder durch Ablösen und Abstürzen von Teilen derselben verursacht werden. Sie tragen bei Eintritt eines Schadensfalles im Verhältnis zur Kirchengemeinde den vollen Schadenersatz.

## VI. Schlußbestimmungen

### § 25

#### Friedhofsgebühren

(1) Die Friedhofsgebühren bestimmen sich nach der jeweiligen Friedhofsgebührenordnung, die der Genehmigung des Landeskirchenamtes bedarf. § 29 gilt für die Friedhofsgebührenordnung entsprechend.

(2) Die Gebühren fließen in die Friedhofskafe, aus deren Mitteln die Unterhaltung des Friedhofs bestritten wird. Die Verpflichtung der politischen Gemeinde zum Tragen der hierdurch nicht gedeckten Kosten — insbesondere für die Unterhaltung der Zugangswege und Einfriedigungen — gemäß § 4 des Braunsch. Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (vgl. § 27 Abs. 3) bleibt hiervon unberührt.

(3) Zur Zahlung der Gebühren sind der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Auftrag oder Interesse die Inanspruchnahme der Leistung erfolgt. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner. Rückständige Friedhofsgebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren durch den zuständigen Landkreis bzw. durch die politische Gemeinde oder durch eine sonstige von der zuständigen Bezirksregierung bestimmte Stelle.

### § 26

#### Rechtsbehelf, Haftung der Kirchengemeinde

(1) Gegen Entscheidungen des Kirchenvorstandes aus dem in dieser Ordnung geregelten Aufgabenbereich kann nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über Rechtsmittel Widerspruch eingelegt werden, soweit in dieser Friedhofsordnung oder der aufgrund des § 25 Abs. 1 erlassenen Friedhofsgebührenordnung nichts anderes festgelegt worden ist. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats beim Kirchenvorstand oder beim Landeskirchenamt in Wolfenbüttel schriftlich oder zu Protokoll einzulegen. Die Frist beginnt mit dem Tage, an dem die angefochtene Entscheidung dem Beschwerenden schriftlich zugegangen ist. Über den Widerspruch entscheidet das Landeskirchenamt.

(2) Durch die Einlegung des Widerspruchs werden Zahlungspflichten nicht aufgeschoben.



### Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde .....

Der Kirchenvorstand hat in seiner Sitzung vom .....  
..... die nachstehende Friedhofs-  
gebührenordnung gemäß § 25 Abs. 1 der Friedhofsordnung  
vom ..... beschlossen:

#### § 1

##### Gegenstand der Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtun-  
gen sowie für besondere Leistungen der Kirchengemeinde  
werden Gebühren nach dieser Friedhofsgebührenordnung  
erhoben.

#### § 2

##### Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren sind der Antragsteller und  
derjenige verpflichtet, in dessen Auftrag oder Interesse der  
Friedhof und seine Bestattungseinrichtungen benutzt oder  
besondere Leistungen in Anspruch genommen werden.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschul-  
dner.

#### § 3

##### Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt  
des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Kirchengemeinde kann — mit Ausnahme von Not-  
fällen — die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrich-  
tungen untersagen sowie Leistungen verweigern, solange we-  
der die hierfür vorgesehene Gebühr entrichtet oder eine ent-  
sprechende Sicherheit geleistet ist.

(3) Rückständige Friedhofsgebühren unterliegen der Bei-  
treibung im Verwaltungszwangsverfahren.

#### § 4

##### Stundung, Erlaß und Rückzahlung von Gebühren

(1) Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeits-  
gründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestun-  
det sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

(2) Wird auf eine Grabstelle oder Urnenstelle vor Ablauf  
des Nutzungsrechts verzichtet (z. B. durch Umbettung, Ver-  
zicht auf Belegung weiterer erworbener Grabstellen), so wer-  
den die bei der Überlassung des Nutzungsrechts gezahlten  
Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt.

#### § 5

##### Gebühren

### I. Grabgebühren

#### 1. für Reihengräber (Einzelgrabstellen) und Reihenumnen- stellen

- a) je Reihengrabstelle DM .....
- b) je Reihengrabstelle für ein Kind bis  
zu 6 Jahren DM .....
- c) je Reihenumnenstelle DM .....

Werden nebeneinanderliegende Reihengrabstellen ge-  
meinsam genutzt oder wird in einer Reihengrabstelle aus-  
nahmsweise eine Urne beigesetzt, so gelten für sie die

Grabgebühren für Wahlgrabstellen. Entsprechendes gilt  
für Reihenumnenstellen.

#### 2. für Wahlgräber (Doppel- oder Familienstellen)

- a) je Wahlgrabstelle DM .....
- b) je Wahlgrabstelle in bevorzugter Lage  
(nach Vereinbarung) DM .....
- c) je Wahlurnenstelle DM .....

Die Gebühr ist auch für nicht belegte, aber noch zu be-  
legende Grabstellen bei Erwerb des Nutzungsrechts zu  
zahlen. Bei späteren Beerdigungen müssen die Ruhefri-  
sten für alle anderen belegten und unbelegten Grabstellen  
bis zum Ablauf des Ruherechts für den zuletzt Beerdigten  
nach Nr. 4 gebührenpflichtig verlängert werden.

#### 3. für Rasenstellen (soweit die Friedhofs- ordnung diese zuläßt)

DM .....

#### 4. für das Recht zur Beistellung einer Urne in eine schon belegte Grab- oder Urnenstelle

DM .....

(Die Ruhefrist der belegten Stelle muß zugleich nach Nr. 5  
bis zum Ablauf der Ruhefrist für die Urne gebührenpflichtig  
verlängert werden.)

#### 5. für die Verlängerung des Rechtes an Grab- stätten je Grabstelle und Jahr (zahlbar im voraus in einer Summe für den Zeitraum der Verlängerung.)

- a) bei Beilegung der 2. Stelle eines Wahl-  
grabes oder einer Wahlurnenstelle 1/20 d. Gebühr  
nach Nr. 2
- b) bei Reihengräbern und Reihenumnen-  
stellen (nur in Ausnahmefällen bis zu 1/30 d. Gebühr  
nach Nr. 1  
10 Jahren zulässig)
- c) bei sonstigen Verlängerungen des  
Rechtes an einer Grab- oder Urnen-  
stelle 1/20 d. Gebühr  
nach Nr. 2

### II. Beerdigungsgebühren

#### 1. für Ausheben, Zuwerfen und Anhügeln eines Grabes, je- doch ohne Bedecken mit Grastorf oder Bepflanzung

- a) Erdgrab DM .....
- b) Urnengrab und Erdgrab für ein Kind  
bis zu 6 Jahren DM .....
- c) Zuschlag bei:  
außergewöhnlich schwierigen Boden-  
verhältnissen (Gestein, tiefgehender  
Frost oder Morast) DM .....
- Tiefenbegräbnis DM .....
- Öffnen eines Grabes (Exhumierung) DM .....

#### 2. für Benutzung der Einrichtungen des Friedhofs einschließlich der Friedhofs- kapelle

DM .....

### III. Verwaltungsgebühren

#### 1. für Genehmigung von Grabmalen und son- stigen baulichen Anlagen (zahlbar bei Ge- nehmigung des Grabmals oder der sonsti- gen baulichen Anlagen)

DM .....

#### 2. Gestattung einer Umbettung

DM .....

#### 3. Berechtigungskarte zur Durchführung ge- werblicher Arbeiten (bei Verstößen gegen



Kirchengemeinde Reinsdorf-Hohnsleben  
(Propstei Helmstedt)

Siegelbild: Darstellung des Kirchengebäudes zu Reinsdorf-Hohnsleben

Siegelumschrift: EV.-LUTH. KIRCHENGEMEINDE  
REINSDORF-HOHNLEBEN

Siegelausführung: Normalsiegel in Gummi

Wolfenbüttel, den 18. November 1994

**Landeskirchenamt**

N i e m a n n

---

**Berichtigung  
der Bekanntmachung der Allgemeinen  
Verwaltungsvorschrift für die Ausbildung der  
Vikarinnen und Vikare**

Im Amtsblatt 1993 S. 90 ff. ist die Allgemeine Verwaltungsvorschrift für die Ausbildung der Vikarinnen und Vikare bekanntgemacht worden. Dabei sind versehentlich Angaben über die Daten von Änderungen und über das Außerkrafttreten alter Bestimmungen vertauscht worden. Es wird gebeten, folgende Angaben handschriftlich zu korrigieren:

1. In Zeile 6 des Vorspanns wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.  
„In Zeile 7 des Vorspanns wird vor dem Wort „folgende“ eingefügt „und vom 20. Februar 1992 (Amtsbl. 1992 S. 46)“.
2. In § 6 wird das Wort „Richtlinien“ ersetzt durch „Allgemeine Verwaltungsvorschrift“.  
In § 6 Satz 2 wird die Angabe „vom 22. Juni 1973 (Amtsbl. 1973 S. 33)“ ersetzt durch „vom 18. Juni 1982 (Amtsbl. 1982 S. 60)“.

Wolfenbüttel, den 26. Oktober 1994

**Landeskirchenamt**

B e c k e r

---

**Berichtigung  
der 7. Kirchenverordnung zur Änderung der Kirchenverordnung zur Anwendung des Kirchensteuerverteilungsgesetzes in der Neufassung vom 2. Juli 1991 (Amtsblatt 1991 S. 61) vom 5. September 1994.**

Im Landeskirchlichen Amtsblatt 1994 Seite 103 ist die 7. Kirchenverordnung zur Änderung der KiVO zur Anwendung des Kirchensteuerverteilungsgesetzes abgedruckt.

Der Text in § 1 Buchstabe h ist unvollständig. Es muß dort richtig wie folgt heißen:

„h) für von Einrichtungen genutzte sowie nichtkirchlichen Zwecken dienende Gebäude ist eine Pauschale für die laufende Bauunterhaltung nicht vorgesehen.“

Es wird um handschriftliche Einbesserung gebeten.

Wolfenbüttel, den 23. November 1994

**Landeskirchenamt**

D r . F i s c h e r

---

**Ausschreibung von Pfarrstellen und anderen Stellen**

Die Pfarrstelle **St. Mariae Jakobi Bez. I in Salzgitter-Bad**. Die Besetzung erfolgt durch Gemeindevahl. Bewerbungen sind bis zum 15. Februar 1995 über das Landeskirchenamt in Wolfenbüttel an den Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Mariae Jakobi in Salzgitter-Bad zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf beizufügen.

Die Pfarrstelle **St. Matthäus Bez. II in Braunschweig**. Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung und nicht durch Gemeindevahl, wie versehentlich im Amtsblatt Stück 6 vom 15. November 1994 ausgeschrieben worden war. Bewerbungen sind bis zum 15. Februar 1995 an das Landeskirchenamt in Wolfenbüttel zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf beizufügen.

Die Pfarrstelle **Börßum mit Achim und Bornum**. Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind bis zum 15. Februar 1995 an das Landeskirchenamt in Wolfenbüttel zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf beizufügen.

Eine **Stelle für Kurseelsorge in Bad Gandersheim**. Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind bis zum 15. Februar 1995 an das Landeskirchenamt in Wolfenbüttel zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf beizufügen.

Die Pfarrstelle **St. Jacobi in Adersheim mit St. Johannes in Salzgitter-Immendorf und St. Petrus und Paulus in Wolfenbüttel-Leinde** wird zum **1. Februar 1995 vakant**. Die Besetzung erfolgt durch Gemeindevahl. Bewerbungen sind bis zum 15. Februar 1995 über das Landeskirchenamt in Wolfenbüttel an die Kirchenvorstände der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Jacobi in Adersheim, St. Johannes in Salzgitter-Immendorf und St. Petrus in Wolfenbüttel-Leinde zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf beizufügen.

Die **2. Stelle für die Seelsorge in Krankenhäusern der Stadt Braunschweig**. Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind bis zum 15. Februar 1995 an das Landeskirchenamt in Wolfenbüttel zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf beizufügen.

Die Pfarrstelle **Westerlinde in Burgdorf mit Binder in Baddeckenstedt, Osterlinde in Salzgitter und Wartjenstedt in Baddeckenstedt** wird zum **1. März 1995 vakant**. Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind bis zum 15. Februar 1995 an das Landeskirchenamt in Wolfenbüttel zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf beizufügen.

Wolfenbüttel, den 15. Januar 1995

**Landeskirchenamt**

G r e f e

---

## Besetzung von Pfarrstellen und anderen Stellen

### Verwaltung von Pfarrstellen

Die Pfarrstelle **Wenden in Braunschweig mit Thune** ab 1. Januar 1995 durch Pfarrer a. Pr. **Stefan Behrendt**.

Die Pfarrstelle **Herrhausen in Seesen mit Dannhausen und Engelade** ab 1. Januar 1995 durch Pfarrer a. Pr. **Stefan Grobe**.

Die Pfarrstelle **Groß Elbe mit Elbe-Gustedt und Elbe-Klein Elbe** ab 1. Januar 1995 durch Pfarrer a. Pr. **Hans-Dieter Scheipner**.

Die Pfarrstelle **Volkmarode mit Dibbesdorf** ab 1. Januar 1995 durch Pfarrerin auf Probe **Christina Koch**.

Die Pfarrstelle **Salzgitter-Ohlendorf mit Groß Mahner und Liebenburg-Klein Mahner** ab 1. Januar 1995 durch die Eheleute Pfarrerin auf Probe **Antje Tiemann** und Pfarrer auf Probe **Dieter Schultz-Seitz**.

Die Pfarrstelle **Martin-Luther-Kirche in Büddenstedt** ab 1. Januar 1995 durch Pfarrverwalter **Wolf-Ulrich Wentzel**, bisher Diakon in Helmstedt.

### Besetzung von Pfarrstellen und anderen Stellen

Die Pfarrstelle **St. Maria in Grasleben** ab 1. Dezember 1994 durch Pfarrer **Detlef Kremling**, bisher Pfarrer auf Probe dort.

Die Pfarrstelle **Heimburg mit Benzingerode** ab 1. Dezember 1994 durch Pfarrer **Andreas Werther**, bisher Unseburg.

Die Pfarrstelle **St. Johannes Hondelage in Braunschweig** ab 1. Januar 1995 durch Pfarrer **Christian Kohn**, bisher Pfarrer auf Probe in St. Martini in Braunschweig.

Die Pfarrstelle **Vienenburg Bez. I mit Lochtum** ab 1. Januar 1995 durch Pfarrer **Johannes Lehmann**, bisher Goslar.

Die mit dem Propstsitz verbundene Pfarrstelle **Flachstökheim in Salzgitter mit Beinum** ab 1. Januar 1995 durch Propst **Jürgen Schinke**, bisher Salzgitter-Bad.

Pfarrerin **Hanna Stöckmann-Wrede** wurde mit Wirkung vom 1. Januar 1995 eine Stelle für besondere Dienste mit dem Auftrag der Mithilfe in der Vakanzvertretung im Pfarramt **Sickte** in einem eingeschränkten Dienstverhältnis im Umfang der Hälfte einen vollen Dienstauftrages übertragen.

Wolfenbüttel, den 15. Januar 1995

Landeskirchenamt

Grefe

---

### Personalnachrichten

#### Landeskirchenamt:

Landeskirchenamtmann **Hartwig Groß** wurde mit Wirkung vom 1. Dezember 1994 zum Landeskirchenamtsrat ernannt.

Landeskirchenamtfrau **Heike Loseries** wurde mit Wirkung vom 1. Januar 1995 zur Landeskirchenamtsrätin ernannt.

Landeskirchenoberamtsrat **Hans Mühe** wurde mit Ablauf des 31. Dezember 1994 in den Ruhestand versetzt.

#### Verstorben:

Pfarrer i. R. **Jörg-Heinrich Rohè**, Braunschweig, am 19. November 1994.

Pfarrer i. R. **Alois Porwit**, Amberg, am 28. November 1994.

Oberlandeskirchenrat i. R. **Max Wedemeyer**, Braunschweig, am 18. Dezember 1994.

Wolfenbüttel, den 15. Januar 1995

Landeskirchenamt

Grefe

---